



► **Nr. VO/2014/02155**
öffentlich

Lübeck, 20.11.2014

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Manfred Rehberg (E-Mail: manfred.rehberg@ebhl.de Telefon: 70760-200)

AUSTAUSCHVORLAGE zu VO/2014/02044 - Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.11.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
27.11.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck wird in der Fassung der Anlage 4 beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1.201 – Haushalt und Steuerung
1.300 – Recht
1.203 – Beteiligungscontrolling
1.220 – Steuern
3.030 - Fachbereichscontrolling

Ergebnis:

Alle Anmerkungen eingearbeitet
Keine rechtlichen Bedenken
Keine Anmerkungen
Zur Kenntnis genommen
Alle Anmerkungen eingearbeitet

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (s. Begründung in Anlage 1)

**Vorlage VO/2014/02044 wurde bereits am 29.10.2014 im Senat sowie am 13.11.2014 im
Werkausschuss der EBL beraten. Daraus ergaben sich Korrekturen in Anlage 4
(Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung), in Anlage zur Anlage 4
(Straßenverzeichnis) und in Anlage 5 (Synopsis).**

Begründung:

Siehe Anlage 1.

Anlagen:

1. Begründung
2. Ergebnis der Nachkalkulation
3. Ergebnis der Vorkalkulation
4. Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung
5. Synopse

Senator/in Bernd Möller

Begründung

Die Straßenreinigungssatzung bedarf insbesondere in ihrer Anlage (Verzeichnis der Reinigungsklassen, Straßenverzeichnis) der regelmäßigen Anpassung aufgrund von Veränderungen im Straßenbestand sowie bei den Reinigungsintervallen.

Auch die Straßenreinigungsgebührensatzung ist regelmäßig im Hinblick auf die Angemessenheit der Gebührensätze zu überprüfen. Die Ursprungs-Straßenreinigungssatzung vom 30.04.1991 wurde zuletzt durch die 9. Änderungssatzung vom 29.03.2007 angepasst. Die Gebührensatzung hierzu ist ebenfalls vom 29.03.2007. Beide Satzungen sind mit Wirkung vom 01.04.2007 in Kraft getreten.

In der vorliegenden Aktualisierung der Satzungen werden die Straßenreinigungssatzung und die zugehörige Straßenreinigungsgebührensatzung für eine bessere Übersichtlichkeit in einer gemeinsamen Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung zusammengefasst. Die neue Satzung ist als **Anlage 4** der Vorlage beigelegt.

Wesentliche Kernpunkte sind die gebührenrechtliche Trennung von Leistungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst, die Einführung bzw. Anpassung der jeweiligen Gebührensätze sowie der Wegfall der Eckgrundstücksermäßigung. Die jeweiligen Hintergründe für diese notwendig gewordenen Änderungen werden im Folgenden dargestellt.

Rechtsgrundlagen Straßenreinigung

Nach § 45 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) sind die Gemeinden als Straßenbaulastträger für die Durchführung der Straßenreinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen verantwortlich. Zur Reinigung gehört nach der gesetzlichen Regelung auch die Schneeräumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen, Geh- und Radwegen. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Satzung die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen. Die Übertragung von Reinigungspflichten auf Grundstückseigentümer ist immer nur dort rechtlich zulässig, wo die Übernahme der Reinigungspflichten zumutbar ist. Soweit die Reinigungspflicht bei der Hansestadt Lübeck verblieben ist, wird sie durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck wahrgenommen. Sofern die Gemeinde die Reinigung selbst durchführt, ist sie berechtigt, durch Satzung die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen.

Allgemeininteresse

Die Straßenreinigung und der Winterdienst umfassen ein breites Spektrum an Leistungen, die durch ein Team von rund 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – beim Winterdienst in der Spitze bis zu 300 Arbeitskräften pro Einsatz – täglich per Hand oder mit modernen Maschinen ausgeführt werden. Für die Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen gemäß Satzung wird derzeit eine Einheitsgebühr (mit 7 Reinigungsklassen) erhoben. Die kommunale Straßenreinigung ist keine geschlossene Einrichtung in dem Sinne, dass die von ihr erbrachte Reinigungsleistung nur den Grundstückseigentümern zugutekommt, deren Grundstücke durch die von der Gemeinde gereinigten Straßen erschlossen werden; sie dient vielmehr in

einem nicht unbeachtlichen Maß allen Straßenbenutzern und damit der Allgemeinheit. Dieses Allgemeininteresse ist bei der Gebührenkalkulation entsprechend zu berücksichtigen. Diesem Umstand Rechnung tragend, werden 15 % der gesamten Aufwendungen für gebührenfinanzierte Leistungen durch die Hansestadt Lübeck getragen. Die Höhe des Anteils zur Abgeltung des allgemeinen Interesses an sicheren und sauberen Straßen ist vom Gesetzgeber nicht vorgegeben, sondern hängt jeweils von den örtlichen Gegebenheiten ab. Nach der einschlägigen Rechtsprechung darf dieser Anteil in Schleswig-Holstein jedoch nicht unter 15 % liegen. Soweit Reinigungs-/Winterdienstleistungen auf Brücken, an Wasserstraßen und Strecken außerhalb der geschlossenen Ortslage erbracht werden, fehlt es an einer Möglichkeit, hierfür Gebühren zu erheben. Auch diese Leistungen sind aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren und dürfen nicht mit der Quote für das Allgemeininteresse verrechnet werden.

Gebührenkalkulation

Die letzte Anpassung der Straßenreinigungsgebühren wurde in der Hansestadt Lübeck zum 1. April 2007 vorgenommen. Zur Kalkulation und Festsetzung von Gebühren werden Kalkulationsperioden definiert. Diese können einen Zeitraum von einem bis drei Jahren umfassen. Für die Straßenreinigungsgebühren wurde von der Bürgerschaft am 29.03.2007 ein Zeitraum von drei Jahren festgelegt. Durch Vor- und Nachkalkulationen wird die Gebührenhöhe in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. neu festgestellt. Für die Kalkulation der Gebühren ab 2015 sind folgende abgelaufenen Kalkulationsperioden zu berücksichtigen:

- 2007 – 2009 Übertrag
- 2010 – 2012 endgültige Nachkalkulation

Die laufende Kalkulationsperiode umfasst den Zeitraum 2013 bis 2015. Unter anderem damit die Ergebnisse der Nachkalkulationen zeitnah berücksichtigt werden können, soll der laufende Kalkulationszeitraum zum 31.12.2014 vorzeitig beendet und die Gebührenanpassung zum 01.01.2015 wirksam werden. Ab dem 01.01.2015 beginnt dann ein neuer dreijähriger Zeitraum bis zum 31.12.2017.

Die Nach- und Vorkalkulationen gliedern sich in die Teilrechenwerke

- Kostenartenrechnung (welche Kosten fallen an?)
- Kostenstellenrechnung (wo fallen Kosten an?)
- Kostenträgerrechnung (für welche Leistungen fallen Kosten an?)

Die einzelnen Grundlagen sowie Mengen- und Wertansätze, Verrechnungen und Kalkulationsergebnisse sind in Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Rahmen der Kostenartenrechnung werden die Kosten sachlogisch gegliedert und in kassenwirksame Kosten (z. B. Personalkosten, Instandhaltungskosten etc.) und kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen) getrennt. Für die einzelnen Anlagegüter wurden die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen, wie folgt ermittelt:

Kalk. Abschreibung = Anschaffungswert / Nutzungsdauer (Jahre).

Die kalkulatorischen Zinsen wurden für die einzelnen Anlagegüter auf Basis von Restbuchwerten (RBW), wie folgt ermittelt:

Kalk. Zinsen 2015 = $(RBW_{1.1.15} + RBW_{31.12.15}) / 2 \times$ kalk. Zinssatz.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde als gewichteter, mittlerer Zinssatz aus den bestehenden Darlehensverträgen für den Bereich Straßenreinigung errechnet.

Im Rahmen der Kostenstellenrechnung werden die Kosten verursachungsgerecht den Kostenbereichen der Straßenreinigung zugeordnet. Die einzelnen Bereiche wurden weiter in Kostenstellen differenziert. Die Gliederung der Kostenstellen orientiert sich dabei an Verrechnungserfordernissen der Gebührenkalkulation und am Informationsbedarf zur betrieblichen Steuerung der Straßenreinigung. Die Verrechnung von Kosten erfolgt auf der Grundlage von verursachungsgerechten Leistungsgrößen.

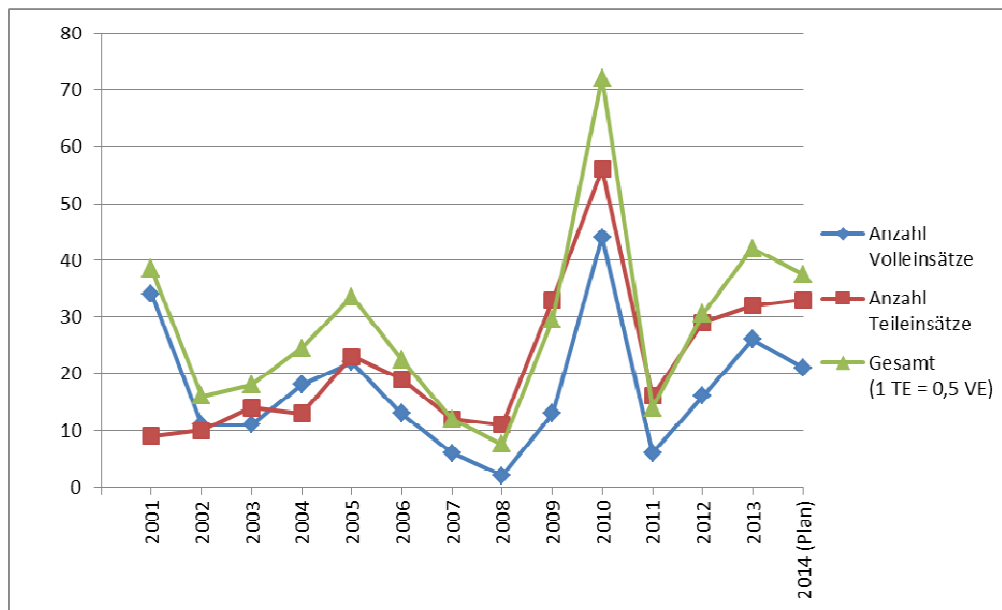
Die Kostenträgerrechnung bildet die Gebührenbereiche Straßenreinigung und Winterdienst ab.

Ergebnisse Nachkalkulation

Während für den Zeitraum 2007 bis 2009 noch ein Überschuss von TEUR 238 erwirtschaftet werden konnte, ergab die Nachkalkulation der Kalkulationsperiode 2010 bis 2012 eine Unterdeckung von TEUR 3.342 oder durchschnittlich TEUR 1.114 je Jahr. **Anlage 2** zeigt die Ergebnisse der Nachkalkulation für beide Perioden auf Basis der einzelnen Jahre.

Ergebnisse Vorkalkulation

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Nachkalkulationen wurden die neuen Gebührensätze für die Kalkulationsperiode 2015 bis 2017 im Wege der Vorkalkulation ermittelt. In den **Anlagen 3.1 bis 3.4** sind dazu die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst. Der gemäß **Anlage 3.1** notwendige Gebührenmehrbedarf von 4,1 Mio. EUR je Kalkulationsjahr hat verschiedene Ursachen. Zunächst ergibt sich dieser aus den mit der Nachkalkulation ermittelten Unterdeckungen aus Vorperioden. Darüber hinaus werden damit die Preissteigerungen seit 2007 ausgeglichen. Schließlich führen die deutlichen Ausweitungen der Leistungen im Rahmen der Straßenreinigung und beim Winterdienst zu entsprechenden Kostensteigerungen. Die Entsorgungsbetriebe Lübeck haben im Jahr 2010 erstmalig eine repräsentative Kundebefragung durchgeführt. Gezielt wurde in dieser Befragung besonderen Wert auf Sauberkeit in der Wohngegend und in der Innenstadt sowie auf die Art der Verschmutzungen gelegt. Die Ergebnisse der Umfrage zeigten wesentliche Kernwünsche zur Verbesserung der Sauberkeit in einigen Wohngebieten und in der Innenstadt. Diesen Auftrag nahmen die EBL in Abstimmung mit dem Träger und den politischen Gremien zum Anlass, hier schrittweise gezielte Verbesserungen vorzunehmen und die Reinigungsleistung nochmals zu intensivieren. Auch die Erfahrungen der letzten Winter wurden bei der Vorkalkulation berücksichtigt. Von den mit 8,8 Mio. EUR kalkulierten jährlichen Gesamtkosten für Straßenreinigung und Winterdienst machen die Kosten für den Winterdienst mit 2,9 Mio. EUR etwa ein Drittel aus (**Anlage 3.2**). Die nachfolgende Grafik zeigt eine Übersicht über die Winterdienstesätze der letzten Jahre.



Es ist zu erkennen, dass die Anzahl der Einsätze im Winterdienst über die letzten 5 Jahre deutlich zugenommen hat. Dies wurde bei der Prognose berücksichtigt und hat ebenfalls einen entsprechenden Gebührenmehrbedarf zur Folge. Die Herleitung der neuen Gebührensätze für die Reinigungsklassen S0 bis S6 sowie die Winterdienstklassen W0 und W1 ergibt sich aus **Anlage 3.3**. Ein Vergleich der Gebührensätze mit den alten Gebührensätzen ist im Hinblick auf den unterschiedlichen Leistungsumfang, die veränderten Planungsannahmen beim Winterdienst und die systematischen Änderungen nur bedingt möglich (**Anlage 3.4**).

Neuordnung Reinigungsklassen

Die Zuordnung einer Straße in eine Reinigungsklasse erfolgt u.a. nach der erforderlichen Reinigungshäufigkeit. So werden z. B. Straßen der Reinigungsklasse 4 alle 14 Tage gereinigt, während Straßen der Reinigungsklasse 5 insgesamt 12-mal pro Woche gereinigt werden. Nicht so beim Winterdienst. Hier richtet sich der Umfang der erforderlichen Winterdienstleistung gemäß Straßen- und Wegegesetz nach der Gefahrenlage und der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße. Auch innerhalb einer Reinigungsklasse kann es je nach Witterung zu unterschiedlichen Leistungsprofilen kommen. Da das Kommunalabgabengesetz S-H (KAG) verlangt, dass Gebühren grundsätzlich nach dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu bemessen sind, ist diesem bei der Ausgestaltung der Satzung Rechnung zu tragen. Wird somit ein unterschiedliches Leistungsprofil in den einzelnen Reinigungsklassen erbracht, ist dies bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen und eine entsprechend differenzierte Gebührenstruktur vorzusehen. Dies ist hier besonders für den Winterdienst relevant. Die Umsetzung kann dadurch geschehen, dass zum einen die Reinigungsklassen so ausgestaltet werden, dass nur die Straßen in einer Reinigungsklasse zusammengefasst sind, für die dieselben Reinigungs- sowie Winterdienstleistungen erbracht werden oder zum anderen, indem isolierte Reinigungsklassen für Winterdienst mit eigenen Gebührensätzen eingeführt werden.

In Folge des harten Winters 2009/2010 hat die Bürgerschaft am 25. Februar 2010 einstimmig den folgenden Beschluss gefasst: „Der Bürgermeister wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen:

Die Verwaltung erstellt ein Winterkonzept für die Hansestadt Lübeck. Darin müssen folgende Punkte berücksichtigt sein:

1. Der öffentliche Winterdienst in Lübeck (...) muss in die Lage versetzt werden, durch eine ausreichende Personalausstattung, Vorhaltung von Schneeräumgeräten und Streumitteln auch großen Schneemengen wie dieses Jahr Herr zu werden.
2. Der Winterdienst muss dafür sorgen, dass man das Fahrrad in Lübeck saisonunabhängig nutzen kann. Dafür müssen die Fahrradwege und Straßen gleichberechtigt von Schnee und Eis geräumt werden. (...)“

Mehrere starke Winter in kurzer Folge und die gewollte Ausweitung von Winterdienstleistungen erfordern nunmehr insbesondere aus rechtlichen Gründen eine eigenständige Gebührenregelung für den Winterdienst, da nicht für alle Straßen bzw. alle Reinigungsklassen die gleichen Winterdienstleistungen erbracht werden können.

Die Aufteilung der bisherigen Einheitsgebühr geschieht durch die Einführung von zwei neuen Winterdienstklassen. Die Reinigungsklassen 0 bis 6 (neu S 0 bis S 6) für die Straßenreinigungsgebühr werden beibehalten und enthalten zukünftig nur die Leistungen für die Straßenreinigung. Hinsichtlich des Winterdienstes werden die Winterdienstklassen W 0 und W 1 neu eingeführt.

Die Einstufung in die Winterdienstklassen stellt sich wie folgt dar:

Winterdienstklasse 0 (W 0) = Sämtliche Verkehrsflächen der Reinigungsklasse S 0 = Fußgängerzonen und ähnliche Verkehrsflächen, bei denen man den Anliegern die Durchführung des Winterdienstes nicht zumuten kann

Winterdienstklasse 1 (W 1) = Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege.

Die Vorgenannten zwei Winterdienstklassen genügen, um dem Auftrag aus dem Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein sowie dem Bürgerschaftsbeschluss gerecht zu werden.

Durch die Schaffung der Winterdienstklassen gibt es zukünftig Straßen, die nur die Reinigungsgebühr entrichten müssen, solche, die ausschließlich für den Winterdienst bezahlen werden, und die, die sowohl für Reinigung als auch für Winterdienst veranlagt werden. Der neuen Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (**Anlage 4**) ist das Straßenverzeichnis als eigenständige Anlage mit der Zuordnung zwischen Straßen und Reinigungs-/Winterdienstklassen beigefügt.

Auch die Einführung der neuen Winterdienstklassen und entsprechenden Gebührensätze macht die vorzeitige Beendigung des Kalkulationszeitraumes aus rechtlichen Gründen erforderlich.

Eckgrundstücksermäßigung

Gemäß § 8 der Straßenreinigungsgebührensatzung – alte Fassung – wird im Einzelfall auf Antrag für Grundstücke, welche ausschließlich Wohnzwecken dienen und an mehreren Straßenfronten gelegen sind, die Gebühr um 20 % ermäßigt (sog. „Eckgrundstücksermäßigung“).

Eine Umlage dieser Ermäßigung auf die übrigen Gebührenpflichtigen ist gebührenrechtlich nicht zulässig, d. h. den Gebührenaufschlag (derzeit TEUR 16 jährlich) hat die Hansestadt Lübeck zu tragen. Zur Entlastung des städtischen Haushalts und zur Haushaltskonsolidierung entfällt diese Möglichkeit zukünftig aus der Satzung. Des Weiteren verringert sich durch den Wegfall der Ermäßigungsregelung der Verwaltungsaufwand für die Überprüfung der Voraussetzungen, ggfs. Ablehnungsschreiben und sich anschließender Widersprüche. Sollten sich möglicherweise in Einzelfällen unzumutbare Nachteile aufgrund des Wegfalls der Ermäßigungsregelung ergeben, könnten diese durch die bestehenden Erlassmöglichkeiten der Abgabenordnung ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Ergebnisse der Gebührenkalkulation werden sich im Kalkulationszeitraum 2015 bis 2017 auf den städtischen Haushalt wie folgt auswirken:

Ziffer		2015 bis 2017
1.	Leistungen gemäß Satzung	TEUR/a
	Anteil Allgemeininteresse	1.321
	+ veranlagte städtische Grundstücke	767
	+ nicht veranlagte städtische Grundstücke	1.127
	Zwischensumme	3.214
2.	Leistungen außerhalb der Satzung	
	Straßenreinigung	95
	+ Wilder Müll	40
	+ Winterdienst	994
	Zwischensumme	1.129
3.	Gesamtbelastung	4.343

Die vorstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Gesamtbelastung des städtischen Haushalts nach der beabsichtigten Gebührenveränderung. Dabei ist zu beachten, dass es sich hierbei nicht um den Mehraufwand handelt. Für Leistungen gemäß der zurzeit noch geltenden Satzung wurde der städtische Haushalt mit ca. 1,8 Mio. EUR belastet. Die Mehrbelastung beträgt somit zukünftig rd. 1,4 Mio. EUR. In Summe ergibt sich ein Betrag von 3,2 Mio. EUR für Leistungen gemäß Satzung. Die Leistungen außerhalb der Satzung wurden auch bisher nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Synopse

In der anliegenden Synopse sind die alten Satzungen der neuen Einheitssatzung gegenüber gestellt, soweit sich Änderungen ergeben. Weitere – zumeist lediglich redaktionelle – Änderungen sind dort ausgewiesen und im Bedarfsfall begründet; von der Darstellung der Paragraphen, in denen lediglich weibliche Formen angefügt wurden, wurde in der Synopse abgesehen.

Weitere Informationen

Das geplante neue Gebührenkonzept für Straßenreinigung und Winterdienst in der Hansestadt Lübeck wurde an mehreren Terminen im Werkausschuss der Entsorgungsbetriebe

Lübeck vorgestellt und erläutert. Im Zuge dieses Prozesses entstand ein umfangreiches Informationsmaterial für die politischen Entscheidungsträger, das dieser Beschlussvorlage nicht in Gänze beigefügt ist. Weitere Unterlagen können kurzfristig bei den Entsorgungsbetrieben abgefordert werden.

- Fragen und Antworten zum neuen Gebührenkonzept
- Präsentationsunterlagen Werkausschuss 11. September 2014
- Präsentationsunterlagen Vorkalkulation 2015 bis 2017
- Broschüre zur Bürgerinformation (Entwurf)

Eine Einsichtnahme in die Dokumentation der Gebührenkalkulationen ist während der üblichen Bürozeiten bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck nach Absprache ebenfalls kurzfristig möglich.

Ergebnisse der Nachkalkulation 2007 - 2009

Straßenreinigung / Winterdienst 2007 bis 2009		2007	2008	2009	Gesamt
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Ziff.	1	2	3	4	5
	Gebührenerlöse	4.134	4.384	4.395	12.913
	+ einkalkulierter Gebührenüberschuss Vorjahre	94	94	94	282
1.	= Zwischensumme	4.228	4.478	4.489	13.195
	Gesamtkosten	5.051	5.713	4.537	15.301
	./.. Anteil Allgemeininteresse	758	857	681	2.295
	./.. Eckgrundstücksermäßigungen	16	16	16	49
2.	= Zwischensumme	4.277	4.840	3.840	12.957
3.	= Ergebnis ([+] Überdeckung] / [-] Unterdeckung)	-49	-362	649	238

Ergebnisse der Nachkalkulation 2010 - 2012

Straßenreinigung / Winterdienst 2010 bis 2012		2010	2011	2012	Gesamt
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Ziff.	1	2	3	4	5
	Gebührenerlöse	4.384	4.392	4.398	13.174
	+ einkalkulierter Gebührenüberschuss Vorjahre				0
1.	= Zwischensumme	4.384	4.392	4.398	13.174
	Gesamtkosten	6.982	5.848	6.658	19.488
	./.. Anteil Allgemeininteresse	1.047	877	999	2.923
	./.. Eckgrundstücksermäßigungen	16	16	16	49
2.	= Zwischensumme	5.918	4.954	5.643	16.516
3.	= Ergebnis ([+] Überdeckung] / [-] Unterdeckung)	-1.534	-563	-1.245	-3.342

Ergebnisse der Vorkalkulation 2015 - 2017

	Straßenreinigung / Winterdienst 2015 bis 2017	Gesamt TEUR/a
Ziff.	1	2
1.	Gesamtkosten	8.804
	./ Anteil allgemeines Interesse (15 %)	1.321
2.	= Zwischensumme	7.484
	./ Gebührenerlöse (auf Basis derzeitiger Gebührensätze)	4.361
3.	= erforderliche Gebührenveränderung (vor Ergebnisvortrag)	3.123
	./ 1/3 Gebührenüberdeckung (2007 - 2009)	79
	+ 1/3 Gebührenunterdeckung (2010 - 2012)	1.114
	./ 1/3 Ausgleich Rundungsdifferenzen (2007 - 2012)	101
4.	= erforderliche Gebührenveränderung (nach Ergebnisvortrag)	4.057

Ergebnisse der Vorkalkulation 2015 - 2017				
	Kostenbestandteile	Leistungen gemäß Satzung		
		Straßen- reinigung	Winter- dienst	Gesamt
		Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	Direkte Kosten			
	Personal	2,61	0,27	2,89
	Fahrzeuge/Geräte	1,50	0,74	2,25
	Fremdleistungen	0,05	0,91	0,96
	Entsorgung	0,58	0,00	0,58
	Streumaterial	0,00	0,38	0,38
2.	= Zwischensumme	4,75	2,31	7,06
3.	Indirekte Kosten			
	Verwaltung	1,18	0,57	1,75
4.	= Zwischensumme	1,18	0,57	1,75
5.	Gesamt	5,92	2,88	8,80

Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation (Straßenreinigung) 2015 - 2017

Position	Straßenreinigungsklassen									Winterdienstklassen	
	GESAMT	S 0	S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	S 6	W 0	W 1	
	EUR/a	EUR/a	EUR/a	EUR/a	EUR/a	EUR/a	EUR/a	EUR/a	EUR/a	EUR/a	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Gebührenfähige Kosten											
Straßenreinigung	5.920.641	405.937	1.530.039	1.373.204	708.722	322.293	491.785	1.088.661	0	0	
Winterdienst	2.883.818	0	0	0	0	0	0	0	56.069	2.827.748	
Zwischensumme I	8.804.459	405.937	1.530.039	1.373.204	708.722	322.293	491.785	1.088.661	56.069	2.827.748	
abzüglich Anteil Allgemeines Interesse											
15% Anteil Allgemeines Interesse	1.320.669	60.890	229.506	205.981	106.308	48.344	73.768	163.299	8.410	424.162	
Zwischensumme II	7.483.790	345.046	1.300.533	1.167.224	602.413	273.949	418.018	925.362	47.659	2.403.586	
zuzüglich Ausgleich Vorjahresergebnisse											
Ausgleich (Basis Kosten Straßenreinigung)	482.052	33.051	124.574	111.805	57.703	26.241	40.041	88.638	0	0	
Ausgleich (Basis Kosten Winterdienst)	552.786	0	0	0	0	0	0	0	10.748	542.038	
Ausgleich Rundungsdifferenz	-101.149	-4.664	-17.578	-15.776	-8.142	-3.703	-5.650	-12.507	-644	-32.486	
Gesamt Gebührenfähige Kosten	8.417.479	373.433	1.407.529	1.263.253	651.975	296.488	452.408	1.001.492	57.763	2.913.138	

Frontmeter	m	3.041	32.022	65.081	193.043	208.856	4.925	108.817	3.041	354.427
Gebührensatz in EUR pro Frontmeter und Jahr	EUR/m/a	122,80	43,96	19,41	3,38	1,42	91,86	9,20	18,99	8,22
Gebührensatz in EUR pro Frontmeter und Jahr (Teilbarkeit durch 4 Monate)	EUR/m/a	122,80	43,96	19,40	3,36	1,40	91,84	9,20	18,96	8,20

Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation (Straßenreinigung) 2015 - 2017

Position	neuen Reinigungsklassen													
	S 0 + W 0 mit WD	S 1 + W 1 mit WD	S 1 ohne WD	S 2 + W 1 mit WD	S 2 ohne WD	S 3 + W 1 mit WD	S 3 ohne WD	S 4 + W 1 mit WD	S 4 ohne WD	S 5 + W 1 mit WD	S 5 ohne WD	S 6 + W 1 mit WD	S 6 ohne WD	W 1 nur WD
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Aktueller Gebührensatz	32,52	26,76	26,76	14,76	14,76	4,32	4,32	1,32	1,32	35,04	35,04	10,68	10,68	-
Gebührensatz - mit separater Winterdienstgebühr (pro Frontmeter und Jahr)														
Anteil Straßenreinigung	122,80	43,96	43,96	19,40	19,40	3,36	3,36	1,40	1,40	91,84	91,84	9,20	9,20	0,00
Anteil Winterdienst	18,96	8,20	0,00	8,20	0,00	8,20	0,00	8,20	0,00	8,20	0,00	8,20	0,00	8,20
Neuer Gebührensatz	141,76	52,16	43,96	27,60	19,40	11,56	3,36	9,60	1,40	100,04	91,84	17,40	9,20	8,20
Anzahl Objekte	0,3%	5,9%	2,0%	8,6%	2,7%	18,2%	5,1%	7,7%	31,5%	1,0%	0,1%	9,0%	5,7%	2,1%

Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 04.04.2013 (GVBl. Schl.-H. S. 143) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVBl. Schl.-H., S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom
folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1: Reinigung und Winterdienst

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Schnee- und Glättebeseitigung (=Winterdienst).
- (3) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Lübeck. Sie reinigt die Straßen mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbedeutung und den Verschmutzungsgrad, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 5 auf die Anlieger übertragen wird. Der Umfang der Reinigungsleistung und die Reinigungshäufigkeit sowie die daraus resultierende Einstufung in die jeweilige Reinigungsklasse ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Teil dieser Satzung ist. Entsprechendes gilt für den Winterdienst.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1)
 - a) In den nicht im Straßenverzeichnis in einer der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen wird die Reinigung sämtlicher von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn-/Straßenmitte gelegener Straßenteile auf die Eigentümer/-innen der anliegenden Grundstücke übertragen.
 - b) In den Reinigungsklassen S 3 und S 4 wird die Reinigung sämtlicher von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahnkante gelegenen Straßenteile ausgenommen der Radwege auf die Eigentümer/-innen übertragen.

Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten zu reinigenden Straßenteile beinhalten u.a. auch kombinierte Geh- und Radwege, Verbindungs-/Treppenwege, markierte Teile des Gehwegs, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen, Trenn-,

Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

- (2) Anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin trifft die Reinigungspflicht
 1. die/den Erbbauberechtigte/-n,
 2. den/die Nießbraucher/-in, sofern er/sie das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. die/den dinglich Wohnberechtigte/-n, sofern ihr/ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist die/der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre/seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie/er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Lübeck befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Entfernung von Abfällen und Laub. Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Geh- und Fahrverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radweg einschränkt oder geeignet ist, Straßenbeläge zu beschädigen. Streumittel sind von dem/derjenigen zu entfernen, der/die die Streumittel aufgebracht hat.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht oder sonstiger Unrat sind nach beendeter Reinigung gemäß der Abfallwirtschaftssatzung der Hansestadt Lübeck zu entsorgen. Die Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.
- (4) Bei einem Eckgrundstück erstrecken sich die gemäß § 2 Absatz 1 zu reinigenden Flächen lückenlos auf den gesamten, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straßen.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; der/die Verursacher/-in ist insoweit Reinigungspflichtige/-r.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen von Gehwegen, Fußgängerzonen und

verkehrsberuhigten Straßen durch Hundekot.

Die Beseitigungspflicht obliegt neben dem/der Hundeführer/-in auch dem/der Hundehalter/-in.

- (3) Unberührt bleibt die Verpflichtung des/der Reinigungspflichtigen, Verunreinigungen zu beseitigen, soweit ihm/ihr dies zumutbar ist.

§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- u. Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer/-innen der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Reinigungsklasse 0, übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege.

Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist;

2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der StVO mit dem Verkehrszeichen 325 zu § 42 StVO gekennzeichnet sind (Spielstraßenschild)

- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.

Dasselbe gilt bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.

Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.

Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens – wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand – zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des/der Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Sind eigene Vorgärten oder ungenutzte Geländestreifen vorhanden, soll der Schnee in diesen Fällen dort abgelagert werden.
6. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

- (3) § 2 Absätze 2 – 4 sowie § 3 Absatz 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6 Verfahren bei Pflichtverletzungen

Kommt ein/-e Reinigungspflichtige/-r seiner/ihrer Reinigungspflicht bzw. seiner/ihrer Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 2 – 5 beschriebenen Umfange nicht nach, so kann der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des/der Reinigungspflichtigen entsprechend dem Grad der Unterlassung und den sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen für die öffentliche Sicherheit anordnen.

§ 7 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt ein Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhän-

gig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hansestadt Lübeck oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht völlig unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

Abschnitt 2: Straßenreinigungsgebühren

§ 8 Reinigungs- und Winterdienstgebühren

- (1) Soweit die Reinigungspflicht sowie die Schnee- und Glättebeseitigung nicht nach §§ 2 und 5 den Eigentümern/Eigentümerinnen oder dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen worden sind, werden Reinigungs- und Winterdienstgebühren erhoben. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie am Winterdienst entfällt, trägt die Stadt.
- (2) Die Reinigungs- und Winterdienstgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück

§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Reinigungsgebühr

- (1) Die Reinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge.
- (2) Für die anliegenden Grundstücke ist die Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße angrenzt. Bei einem Grundstück, das mit weniger als $\frac{2}{3}$ seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt, gilt als Straßenfrontlänge $\frac{2}{3}$ der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich $\frac{1}{4}$ des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.
- (3) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.
- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung des Grundstücks möglich ist.

- (5) Maßstab sind außerdem Anzahl und Art der vorgesehenen Reinigungen, wofür die im Straßenverzeichnis aufgeführten Reinigungsklassen S 0 – S 6 in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.
- (6) Angefangene Meter werden nicht berücksichtigt.
- (7) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der
- | | |
|----------------------|------------|
| Reinigungsklasse S 0 | 122,80 EUR |
| Reinigungsklasse S 1 | 43,96 EUR |
| Reinigungsklasse S 2 | 19,40 EUR |
| Reinigungsklasse S 3 | 3,36 EUR |
| Reinigungsklasse S 4 | 1,40 EUR |
| Reinigungsklasse S 5 | 91,84 EUR |
| Reinigungsklasse S 6 | 9,20 EUR |
- (8) Wird die Reinigung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/12 der festgesetzten Jahresgebühr) auf Antrag erstattet. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Unterbrechung witterungsbedingt ist. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall der Reinigungsunterbrechung zu stellen.

§ 10 Bemessungsgrundlage und Höhe der Winterdienstgebühr

- (1) Die Winterdienstgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge. § 9 Abs. 2 - 4 und 6 gelten entsprechend.
- (2) Maßstab ist außerdem Art und Umfang des vorgesehenen Winterdienstes gemäß der im Straßenverzeichnis aufgeführten Winterdienstklassen.
- (3) Die jährliche Winterdienstgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der
- | | |
|------------------------|-----------|
| Winterdienstklasse W 0 | 18,96 EUR |
| Winterdienstklasse W 1 | 8,20 EUR |
- (4) Die tatsächliche Ausführung des Winterdienstes ist witterungsbedingt. Ist witterungsbedingt kein Winterdienst erforderlich und findet daher kein Winterdienst statt, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr. Wird der Winterdienst trotz entsprechender Witterung nachweislich länger als 1 Monat nicht erbracht, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/12 der festgesetzten Jahresgebühr) auf Antrag erstattet. Der Gebührenerstattungsantrag ist schriftlich nach Ende der jeweiligen Wintersaison, spätestens bis zum 31.05. d.J., zu stellen.

§ 11 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer/-in des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer/-in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigte anstelle des/der Eigentümers/-in gebührenpflichtig.
- (2) Im Falle eines Wechsels des/der Gebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht des/der bisherigen Gebührenschuldners/-in mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Schuldnerwechsel erfolgt. Mit Beginn des darauf folgenden Kalendervierteljahres beginnt die Gebührenpflicht des/der neuen Schuldners/Schuldnerin.
- (3) Im Falle eines Wechsels des/der Gebührenpflichtigen ist die Rechtsänderung unverzüglich dem Bereich Steuern der Hansestadt Lübeck anzuzeigen. Der/Die bisherige und der/die neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Bereich Steuern der Hansestadt Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhält.

§ 12 Entstehung des Gebührenanspruchs

Die Gebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Gebühr erhoben wird, frühestens jedoch mit Aufnahme der Straße in eine der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen.

§ 13 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei gebührenrelevanten Änderungen erteilt. Die Gebühren können gemeinsam mit der Grundsteuer erhoben werden.
- (2) Die Gebühren werden in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, wenn die Gebühren insgesamt 30,-- EUR jährlich übersteigen. Gebühren zwischen 15,-- EUR und 30,-- EUR jährlich werden jeweils zur Hälfte am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig. Übersteigen die Gebühren nicht den Jahresbetrag von 15,-- EUR, so ist der festgesetzte Betrag zum 15.08. eines jeden Jahres in einer Summe zu entrichten. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz findet entsprechende Anwendung (Jahreszahler). Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind Zahlungen auf der Grundlage der letzten Festsetzung zu entrichten.

§ 14 Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Gebührenschuldner/innen sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände dem Bereich Steuern unaufgefordert mitzuteilen, sowie auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln bestreut, und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i.V.m. § 46 StrWG verletzt;
2. seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 3, S.1 nicht unverzüglich nachkommt;
3. die Auskunfts- und/oder Anzeigepflicht nach § 14 nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I, S. 3786), i.V.m. § 56 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 StrWG mit Geldbuße geahndet werden.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Hansestadt Lübeck – Bereich Steuern - zulässig:
- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Erstattung der Gebühr) des/r Gebührenpflichtigen,
 - b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
 - c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Gebührenpflichtigen durch Mitteilung oder Übermittlung von
 - a) Einwohnermeldeämtern,
 - b) Katasteramt,
 - c) Grundbuchamt,
 - d) Bereich Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck,
 - e) Entsorgungsbetriebe Lübeck,
 - f) Bereich Stadtgrün und Verkehr der Hansestadt Lübeck,
 - g) Kraftfahrtbundesamt,
 - h) Bundeszentralregister,

- i) Bereich Steuern und Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck.
 - d) Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Daten erhoben.
 - e) Die Auswertung von Luftbilddaufnahmen ist zulässig.
- (2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 30.04.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.03.2007, und die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Hansestadt Lübeck vom 29.03. 2007 außer Kraft.

Lübeck, den
Der Bürgermeister

**Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung
- Straßenverzeichnis -
(Verzeichnis der Reinigungs- und Winterdienstklassen)**

Reinigungsklasse S 0
(12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

Reinigungsklasse S 1
(5 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

Reinigungsklasse S 2
(2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

Reinigungsklasse S 3
(1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege,
bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile)

Reinigungsklasse S 4
(14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege,
bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile)

Reinigungsklasse S 5
(12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

Reinigungsklasse S 6
(1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

Winterdienstklasse W 0
(Fußgängerzonen und ähnliche Verkehrsflächen, bei denen man den Anliegern die Durchführung
des Winterdienstes nicht zumuten kann, sowie sämtliche Verkehrsflächen der Reinigungsklasse S 0)

Winterdienstklasse W 1
(Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der
Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen und die dazu gehörenden
Fußgängerüberwege und Radwege)

Reinigungs- oder Winterdienstklasse "ohne"
(In diesen Straßen werden entweder keine Reinigungs- oder keine Winterdienstleistungen erbracht)

Straße	Reinigungs- klasse (RKL)	Winterdienst- klasse (W)
Achterdeck	3	1
Achterum	4	ohne
Adalbert-Stifter-Straße	4	ohne
Adlerstraße	6	ohne
Adolf-Ehrtmann-Straße	4	ohne
Adolfplatz	6	ohne
Adolfstraße	6	ohne
Aegidienstraße	1	ohne
Albert-Schweitzer-Straße	4	ohne

Aldermannweg	ohne	1
Alexander-Flemming-Straße	ohne	1
Alfred-Hagelstein-Straße	ohne	1
Alfstraße	1	ohne
Alsheide	2	ohne
Alt Herrenwyk	4	1
Alte Werft	3	ohne
Altengammer Straße	4	ohne
Alter Kühlturm	ohne	1
Am Bahnhof	1	1
Am Behnckenhof	4	ohne
Am Bertramshof	3	ohne
Am Brink	6	ohne
Am Burgfeld	2	ohne
Am Dreilingsberg	ohne	1
Am Dreworp	4	1
Am Fahrenberg	3	1
Am Fischereihafen	4	1
Am Flugplatz	4	1
Am Gertrudenkirchhof	6	ohne
Am Heck	3	ohne
Am Kaufhof	6	1
Am Klosterhof (von Mönkhofer Weg bis Elswigstraße)	6	ohne
Am Kurgarten	2	ohne
Am Lauerhofberg	4	ohne
Am Leuchtenfeld	2	1
Am Lotsenberg (von Außenallee bis Kurgartenstraße)	2	1
Am Lotsenberg (von Kurgartenstraße bis einschl. Hs.-Nr.17)	3	1
Am Moislinger Baum	6	1
Am Müllerberg	4	ohne
Am Neuhof	3	ohne
Am Priwallhafen (von Mecklenburger Landstraße bis Passathafen)	3	ohne
Am Schellbruch (von Medebekstraße bis An der Hülshorst, ausgen. Sackgasse)	4	1
Am Schlutuper Markt	6	1
Am Spargelhof	3	ohne
Am Teichrand	4	ohne
Am Teufelsmoor	ohne	1
Am Waldsaum	3	1
An den Schießständen	3	1
An der Falkenwiese	6	ohne
An der Hansehalle	6	1
An der Hülshorst	4	1
An der Logleine	3	ohne
An der Mauer (von Fleischhauerstraße bis Krähenstraße)	1	ohne
An der Mauer (von Mühlenstraße bis Krähenstraße)	2	ohne
An der Obertrave (von Dankwartsgrube bis Kleiner Bauhof)	2	1
An der Obertrave (von Holstenstraße bis Dankwartsgrube)	1	1
An der Stadtfreiheit	4	ohne
An der Untertrave	1	1
Andersenring	3	1
Anschützstraße	4	ohne
Antonistraße	3	ohne
Arndtstraße	4	ohne
Arnimstraße	6	1
Artlenburger Straße	3	1
Artlenburger Straße - Vierlandenstraße (Verbindungsweg)	4	ohne

Attendornstraße	4	ohne
Auf dem Baggersand	2	1
Auf dem Baggersand – Fischereihafen (Verbindungsstraße ohne Namen)	6	1
Auf dem Schild	4	ohne
Auf der Reihe (von Binnenland bis Moristeig)	4	ohne
Auf der Wallhalbinsel	6	1
August-Bebel-Straße	3	1
Augustenstraße	4	ohne
Außenallee	1	1
Backbord	3	1
Bäckerstraße	3	ohne
Bahnweg	4	1
Balauerfohr	1	ohne
Baltische Allee	6	1
Barkhof (von Karavellenstraße bis einschl. öffentl. Parkplatz)	4	ohne
Beckergrube	5	1
Beethovenstraße	3	1
Behaimring	4	ohne
Behringstraße	4	ohne
Bei der Gasanstalt	3	1
Bei der Lohmühle	6	1
Bei der Wasserkunst	3	ohne
Bei St. Johannis	1	ohne
Beidendorfer Hauptstraße	ohne	1
Beim Retteich	1	1
Beim Rosenwasser	4	ohne
Beim Sumpfkrog	4	ohne
Beim Tannenhof	4	ohne
Benzstraße	4	ohne
Bergedorfer Straße	4	ohne
Bergenstraße	4	ohne
Bergenstraße - Am Neuhof (Verbindungsweg)	4	ohne
Bergstraße	4	1
Berliner Allee (bis Eckgrundstück Kronsforder Allee 85a)	2	1
Berliner Platz	2	1
Berliner Straße	2	1
Bernsteindreherweg	3	ohne
Bernt-Notke-Straße	4	ohne
Bertlingstraße	1	1
Bessemerstraße	4	ohne
Bierspünderstraße	2	ohne
Billrothstraße	4	1
Binnenland (von Elsterweide bis Auf der Reihe)	4	ohne
Birkenstraße	4	ohne
Bismarckstraße	4	ohne
Blanckstraße	4	ohne
Blankenseer Straße (von Ratzeburger Landstraße bis Im Trentsaal)	6	1
Bleichenweg	4	ohne
Blocksquerstraße	2	ohne
Blücherstraße	4	ohne
Boelckestraße	4	ohne
Bonnusstraße	4	ohne
Bordesholmer Straße	3	ohne
Bornhövedstraße	3	ohne
Bornkamp	ohne	1
Borsigstraße	3	ohne

Bosauer Straße	3	ohne
Böttcherstraße	2	ohne
Brahmsstraße	4	ohne
Brandenbaumer Landstraße	3	1
Brandenbaumer Landstraße- Am Ährenfeld (Verbindungsweg)	3	ohne
Braunstraße	1	ohne
Brehmerstraße	4	ohne
Breite Straße (von Koberg bis Beckergrube)	5	1
Breite Straße (von Kohlmarkt bis Beckergrube)	0	0
Breslaustraße	4	ohne
Briggstraße	4	ohne
Brockesstraße	4	ohne
Brodtener Kirchsteig	3	1
Brolingplatz	6	1
Brolingstraße	6	ohne
Brömsenstraße	4	ohne
Brückenweg	6	1
Brucknerstraße	4	ohne
Brüder-Grimm-Ring	3	1
Brüderstraße	4	ohne
Brüggestraße	4	ohne
Bugenhagenstraße	4	ohne
Bülowstraße	6	ohne
Buntekuhweg	6	1
Bürgerweide	4	ohne
Burgtorbrücke	1	1
Burgtortreppe	2	1
Busekiststraße	4	ohne
Carl-Gauß-Straße	ohne	1
Charlottenstraße	4	ohne
Chasotstraße	4	ohne
Clemensstraße	2	ohne
Curtiusstraße	6	ohne
Daimlerstraße	4	ohne
Damaschkestraße	4	ohne
Dänemarkstraße	4	ohne
Dänischburger Landstraße (ausgenommen Stichstraße)	3	1
Dankwartsgrube	1	1
Danziger Straße	6	ohne
Depenau	2	ohne
Dieselstraße	4	ohne
Dockstraße (von Hochofenstraße bis Werkstraße)	4	1
Domkirchhof	1	1
Dorfstraße (von Kahlhorststraße bis Bahnübergang)	4	1
Dornbreite	4	1
Dornestraße	4	ohne
Dornröschenweg	4	ohne
Dorothea-Erxleben-Straße	ohne	1
Dorotheenstraße	4	ohne
Dr.- Julius- Leber- Straße (von Königstraße bis Kanalstraße)	1	ohne
Dr.- Julius- Leber- Straße (von Breite Straße bis Königstraße)	0	0
Drechslerstraße	3	1
Drögeneck	ohne	1
Drögestraße	4	ohne
Dummersdorfer Scheide	4	1
Dummersdorfer Straße (von Buurdiekstraße bis Hudestraße)	4	1

Dummersdorfer Straße (von Kirchplatz bis Buurdieckstraße)	3	1
Düppelstraße	4	ohne
Düstere Querstraße	2	ohne
Düvekenstraße	2	ohne
Edelsteinstraße	4	1
Edisonstraße	4	ohne
Edvard-Munch-Straße	4	ohne
Effengrube	2	ohne
Eichenweg	4	1
Einhäuschen Querstraße	1	ohne
Einsiedelstraße (ausgenommen Nebenfahrbahn und Sackgassenteilstück)	6	1
Einsiedelstraße (Sackgassenteilstück)	4	1
Elbingstraße	3	1
Eldeweg	4	ohne
Elisabeth-Haseloff-Straße	4	ohne
Elise-Bartels-Straße	4	ohne
Elisenstraße	4	ohne
Ellerbrook	2	ohne
Elly-Linden-Straße	4	ohne
Elmar-Limberg-Platz	4	ohne
Elsässer Straße	6	ohne
Elsterweide (von Dornbreite bis Moristeig)	4	ohne
Elswigstraße - Krummeck (Verbindungsweg zw. Krummeck Nr. 22 u. Nr. 24)	4	ohne
Emilienstraße	4	ohne
Engelsgrube	1	1
Engelswisch	2	ohne
Eric-Warburg-Brücke	6	1
Ernestinenstraße	4	ohne
Eschenburgstraße	6	ohne
Eulenspiegelweg	4	ohne
Europaweg (ausgen. Geh- und Radwegteilstücke)	4	ohne
Eutiner Straße	3	ohne
Ewerstraße	4	ohne
Fabrikstraße	3	1
Fackenburger Allee	2	1
Fackenburger Allee - Ziegelstraße (Verbindungsweg)	3	1
Fährstraße	6	1
Falkenhusener Weg (von Ratzeburger Allee bis Müggenbusch)	4	1
Falkenplatz	6	ohne
Falkenstraße	2	1
Fallreep	3	ohne
Fasanenweg	4	ohne
Fegefeuer	1	ohne
Fehlingstraße	3	1
Feldstraße	4	ohne
Finkenberg (ausgen. Verbindungsweg)	4	ohne
Finkenstraße	6	1
Fischergrube	1	1
Fischstraße	1	ohne
Flandernstraße	4	ohne
Fleischhauerstraße (von Breite Straße bis Königstraße)	0	0
Fleischhauerstraße (von Königstraße bis Kanalstraße)	1	ohne
Fliegerweg	3	ohne
Folke-Bernadotte-Straße	4	ohne
Forstmeisterweg (von Glashüttenweg bis Torneiweg)	4	1
Frankfurter Straße	3	1

Fregattenstraße	6	1
Fridtjof-Nansen-Straße	4	ohne
Friedenstraße	3	1
Friedhofsallee	3	1
Friedhofsallee - Plöner Straße (Verbindungsweg)	4	ohne
Friedrich-Ewers-Straße (bis Hs-Nr. 20)	ohne	1
Friedrichstraße	3	1
Friedrich-Wilhelm-Platz	4	ohne
Fritz-Reuter-Straße	4	ohne
Füchtingstraße	4	ohne
Fünfhausen	1	1
Galeonenweg	4	ohne
Gartenstraße	4	ohne
Gebhardweg	6	ohne
Geesthachter Straße	4	ohne
Geniner Dorfstraße	3	1
Geniner Straße	6	1
Geniner Ufer	4	ohne
Georg-Kerschensteiner-Straße	3	ohne
Georgstraße	4	ohne
Gerade Querstraße (von Fischstraße bis Mengstraße)	1	ohne
Gerberstraße	3	ohne
Gerstenfeld	4	ohne
Gertrudenstraße	4	ohne
Geverdesstraße	4	ohne
Glandorpstraße	4	ohne
Glashüttenweg (von Forstmeisterweg bis Niels-Bohr-Ring)	3	1
Glashüttenweg (von Travemünder Allee bis Forstmeisterweg)	4	1
Glockengießerstraße	1	ohne
Gloxinstraße	4	ohne
Gluckstraße	4	ohne
Gneisenaustraße	6	ohne
Gneversdorfer Weg (von Travemünder Landstraße bis einschl. Hs.-Nr. 40/47)	3	1
Godewind	3	1
Goebenstraße	6	ohne
Goethestraße	4	ohne
Gothlandstraße	4	ohne
Gothmunder Weg (bis einschließlich Hs.-Nr. 27 und Normannenweg Hs.-Nr.1)	4	1
Grapengießerstraße	3	1
Gravensteinstraße	4	ohne
Greveradenstraße	4	ohne
Grootkoppel	3	1
Große Altefähre	1	1
Große Burgstraße	1	1
Große Gröpelgrube	2	ohne
Große Kiesau	2	ohne
Große Klosterkoppel	4	ohne
Große Petersgrube	2	ohne
Großer Bauhof	2	1
Großer Vogelsang	4	ohne
Grünewaldstraße	4	ohne
Guerickestraße	4	ohne
Gürtlerweg	3	ohne
Gustav-Adolf-Straße	4	ohne
Gustav-Radbruch-Platz	1	1
Gutenbergstraße	4	ohne

Güterschlag	3	ohne
Hafenstraße (ausgenommen Sackgassenteilstück)	6	1
Hafenstraße (Sackgassenteilstück)	3	1
Haferkoppel	4	ohne
Hagenstraße	4	ohne
Haler Ort	3	1
Hamburger Straße (von Moisinger Allee bis Ziegelstraße)	3	1
Händelweg	4	ohne
Hans-Böckler-Straße	3	1
Hanseplatz	6	1
Hansering	6	ohne
Hansestraße	6	1
Hans-Sachs-Straße	4	ohne
Hartengrube	2	ohne
Hasenweg	4	ohne
Hasselbreite	4	ohne
Havelstraße - Posener Straße (Verbindungsweg)	3	1
Haydnstraße	4	ohne
Hebbelstraße	4	ohne
Hegelweg	4	ohne
Heidstraße	4	ohne
Heiligen-Geist-Kamp	6	1
Heinrichstraße	6	ohne
Heinzelmännchengasse	4	ohne
Heiweg	ohne	1
Helenenstraße	4	ohne
Helgolandstraße	6	ohne
Helldal	3	1
Helling	3	ohne
Helmholtzstraße	6	1
Henschelstraße	3	ohne
Herderplatz	6	ohne
Herderstraße	6	ohne
Hermann-Lange-Straße	3	ohne
Hermann-Löns-Weg (ausgen. Sackgassenteilstück)	4	ohne
Herrendamm	4	1
Herrenholz	6	1
Hindenburgplatz	4	ohne
Hinter den Kirschkatzen	3	1
Hinter der Burg	1	ohne
Hintern Höfen	3	1
Hirschpaß	4	ohne
Hirtengang	4	ohne
Hirtenstraße (ausgn. Sackgassenteilstück)	4	ohne
Hochofenstraße	3	1
Hochstraße (von Josephinenstraße bis Elisenstraße)	4	ohne
Hochstraße (von Josephinenstraße bis Schwartauer Landstraße)	3	1
Hoeschstraße	3	ohne
Hofland	6	1
Hohelandstraße	6	ohne
Hohenstaufenstraße	6	ohne
Holstenhafen (Gehweg) (von Holstentorplatz bis Willy-Brandt-Allee)	1	ohne
Holstenstraße (einschl. Treppe zum Petrikirchhof)	5	1
Holstentorplatz	1	1
Hövelnstraße	3	ohne
Howingsbrook	ohne	1

Hudekamp	4	1
Hugo-Distler-Straße	4	ohne
Humboldtstraße	4	ohne
Hundestraße	1	ohne
Huntenhorster Weg	4	1
Hutmacherring	3	1
Hüxstraße (von Breite Straße bis Königstraße)	0	0
Hüxstraße (von Königstraße bis Hüxterdamm)	1	ohne
Hüxterdamm	1	1
Hüxtertorallee	2	1
Ida-Boy-Ed-Garten	1	ohne
Ilsebillweg	4	ohne
Im Beiboot	3	ohne
Im Brandenbaumer Feld	4	ohne
Im Eichholz	4	ohne
Im Gleisdreieck	3	1
Immengarten	4	ohne
Jahnstraße	4	ohne
Jahrmarktstraße	3	ohne
Jakobstraße (einschl. Verbindungsweg)	4	ohne
Jerusalemsberg	4	ohne
Jonny-Felgenhauer-Straße	6	1
Josephinenstraße (von Hochstraße bis Einsiedelstraße)	3	1
Josephinenstraße (von Schwartauer Allee bis Hochstraße)	4	ohne
Josephstraße	4	ohne
Julius-Brecht-Straße	4	ohne
Jürgen-Wullenwever-Straße	6	ohne
Kadetrinne	ohne	1
Kahlhorststraße	3	1
Kaiserallee	2	1
Kaiserstraße	2	ohne
Kalandstraße	4	ohne
Kalkbrennerstraße	3	1
Kanalstraße (von Fleischhauerstraße bis An der Untertrave)	2	1
Kanalstraße (von Hüxterdamm bis Fleischhauerstraße)	1	1
Kaninchenbergweg	4	ohne
Kaninchenborn	3	1
Kantstraße	3	1
Kapitelsdörfer Kirchweg (von Geniner Dorfstraße bis Bahnübergang)	4	ohne
Kapitelstraße	1	1
Karavellenstraße	4	ohne
Karkfeld	ohne	1
Karlstraße	3	1
Karpfenstraße	4	ohne
Kastanienallee	6	ohne
Kastorpstraße	4	ohne
Katharinenstieg	6	ohne
Katharinenstraße	6	1
Kerckringstraße	4	ohne
Kieler Straße	6	1
Kirchenstraße	1	1
Kirchplatz	3	1
Kirchwerderstraße	3	ohne
Kirchwerderstraße - Waisenallee (Verbindungsweg)	4	ohne
Kirschenallee	3	1
Kiwittredder	4	ohne

Klappenstraße	4	ohne
Klaus-Groth-Straße	4	ohne
Kleine Altefähre	2	ohne
Kleine Burgstraße	1	ohne
Kleine Gröpelgrube	2	ohne
Kleine Kiesau	2	ohne
Kleine Petersgrube	2	ohne
Kleiner Bauhof	2	ohne
Kleiner Vogelsang	4	ohne
Kleiststraße	4	ohne
Klingenberg	0	0
Klipperstraße	4	ohne
Klipperstraße - Güterschlag (Verbindungsweg)	4	ohne
Klosterstraße	4	ohne
Knud-Rasmussen-Straße	4	ohne
Koberg	5	1
Koggenweg	4	ohne
Kohlmarkt	0	0
Kolberger Platz	3	1
Kolberger Straße	3	1
Kolk	5	ohne
Königsberger Straße	3	ohne
Königstraße (von Wahmstraße bis Koberg)	5	1
Königstraße (von Wahmstraße bis Mühlenstraße)	1	1
Konrad-Adenauer-Straße	1	1
Konstinstraße	4	ohne
Koppelstraße	4	ohne
Körnerstraße	4	1
Korvettenstraße	3	1
Kottwitzstraße	6	ohne
Krähenstraße	1	1
Krämerwende	3	ohne
Krausestraße	4	ohne
Krempelsdorfer Allee	2	1
Kreuzweg (von Hansestraße bis Am Bahnhof)	1	1
Kreuzweg (von Lindenstraße bis Hansestraße)	3	ohne
Krog	ohne	1
Kronsfordter Allee (von Eisenbahnüberführung bis Kronsfordter Landstraße)	6	1
Kronsfordter Allee (von Mühltorplatz bis Eisenbahnbrücke)	2	1
Kronsfordter Landstraße (von Kronsfordter Allee bis Malmöstraße)	6	1
Krügerstraße	6	ohne
Krummeck	3	ohne
Krümmling	4	ohne
Kruppstraße	3	ohne
Kücknitzer Hauptstraße	3	1
Kupferschmiedestraße	1	ohne
Kupferstraße (bis Hs.-Nr. 44)	ohne	1
Kurgartenstraße	1	1
Kürschnerwende	3	ohne
Kurzer Weg	4	ohne
Kutterweg	4	ohne
Lachwehrallee - Zur Sägemühle (Verbindungsstraße)	4	ohne
Lachwehrallee (Stichstraße)	3	ohne
Lachwehrallee (ausgenommen Hs.-Nr. 30-38; Stichstraße)	2	1
Lange Reihe	4	ohne
Langeneßallee	6	ohne

Langer Lohberg	2	ohne
Lastadie	2	1
Lauerhofstraße	4	ohne
Lederstraße	5	ohne
Leegerwall (von Backbord bis Strandweg)	3	1
Leibnitzweg	4	ohne
Leimsiede	6	ohne
Leinweberstraße	3	ohne
Lembkestraße	ohne	1
Lenardweg	4	ohne
Lessingstraße	4	ohne
Leuschnerstraße	4	ohne
Lichte Querstraße	2	ohne
Lilienstraße	4	ohne
Lindenplatz	1	1
Lindenstraße	3	ohne
Lise-Meitner-Straße	ohne	1
Lofotenweg	4	ohne
Loggerstraße	4	ohne
Lohgerberstraße	3	1
Loignystraße	4	ohne
Loreleiweg	4	ohne
Lortzingstraße (einschl. Stichstraße zur Kleingartenanlage)	4	ohne
Lothringer Straße	6	ohne
Lübschenfeld (von Steinrader Damm bis Wendepplatz vor BAB)	3	1
Ludwigstraße	4	ohne
Luisenstraße	6	1
Luise-Otto-Peters-Straße	6	ohne
Lupinenweg	4	ohne
Lutherstraße	4	ohne
Lützwowstraße	4	ohne
Malenter Straße	3	ohne
Malmöstraße	6	1
Margarethenstraße	4	ohne
Maria-Goeppert-Straße	ohne	1
Maria-Mitchell-Straße	ohne	1
Marienbrücke	6	1
Marienkirchhof	0	0
Marienstraße	6	1
Märkische Straße	4	1
Markt	0	0
Marktwiete	0	0
Marlesgrube	1	1
Marliring	6	1
Marlistraße	6	1
Marquardplatz	4	ohne
Marquardstraße	4	ohne
Matthäistraße	6	ohne
Max-Wartemann-Straße	4	ohne
Maybachstraße	3	ohne
Mecklenburger Landstraße	3	1
Mecklenburger Straße (von Landesgrenze bis einschl. Hs.-Nr. 221)	3	1
Medebekstraße	4	1
Meesenring	2	ohne
Meierstraße	3	1
Melanchtonstraße	4	ohne

Memelstraße	4	1
Mengstraße (von An der Untertrave bis Fünfhausen)	1	ohne
Mengstraße (von Breite Straße bis Fünfhausen)	5	1
Mierendorffstraße	4	ohne
Mittelstraße	4	ohne
Mittschiffs	3	1
Moislinger Allee	2	1
Moislinger Berg	6	1
Moislinger Mühlenweg	3	1
Möllerung	ohne	1
Moltkeplatz (1 - 13)	6	ohne
Moltkestraße	2	1
Mönkhofer Weg (von Ratzeburger Allee bis einschl. Buswendeschleife)	3	1
Moorredder	3	1
Morier Straße (von Steinrader Hauptstraße bis Stadtgrenze)	4	1
Moristeig (von Elsterweide bis Auf der Reihe)	4	ohne
Morkerkestraße	4	ohne
Mozartstraße	4	ohne
Mühlenberg	3	1
Mühlenbrücke	1	1
Mühlendamm	2	1
Mühlenstraße	1	ohne
Mühlentorplatz	2	1
Müritzweg	4	ohne
Musterbahn	1	1
Nebenhofstraße	3	ohne
Nettelbeckstraße	4	ohne
Neue Hafestraße	6	1
Neue Querstraße	2	ohne
Neuengammer Straße	4	ohne
Neustraße	4	ohne
Nibelungenstraße	4	ohne
Niederbüssauer Weg (von Geniner Dorfstraße bis einschließlich Hs.-Nr. 3/12)	4	1
Niels-Bohr-Ring	3	1
Niendorfer Hauptstraße	4	1
Niendorfer Straße	3	1
Nordlandring	4	1
Nordmeerstraße	4	1
Oberbüssauer Weg (von Niendorfer Straße bis Ende Ausbau)	3	1
Oderstraße	3	1
Ohmstraße	4	ohne
Oldenburger Straße	3	ohne
Oldendorpstraße	4	ohne
Osterweide	3	ohne
Ostpreußenring	3	1
Ostseestraße (ausgen. Geh- u. Radwegteilstück)	4	1
Otto-Passarge-Straße	4	ohne
Overbeckstraße	4	ohne
Padelügger Weg	6	1
Pagönnienstraße	2	ohne
Palinger Weg	4	1
Parade	1	1
Parchamstraße	4	ohne
Parkstraße	6	ohne
Paul-Behnke-Straße	4	ohne
Paul-Ehrlich-Straße	ohne	1

Paulstraße	4	ohne
Peenestieg	4	ohne
Pegelaustraße	4	ohne
Pellwormstraße	4	ohne
Pelzerstraße	4	ohne
Pennmoor	4	ohne
Percevalstraße	4	ohne
Pergamentmachergang	1	ohne
Petrikirchhof	5	ohne
Pfaffenstraße	0	0
Pferdemarkt	1	1
Pfitznerstraße	4	ohne
Philosophenweg	4	ohne
Pinassenweg	4	ohne
Pleskowstraße	4	ohne
Plöner Straße - Bosauer Straße - Eutiner Straße (Verbindungsweg)	4	ohne
Plönnisstraße	4	ohne
Pommernring (ausgen. Stichstraßen)	4	ohne
Pommersche Straße	4	ohne
Popitzstraße	4	ohne
Posener Straße	3	1
Possehlstraße	2	1
Possehlstraße - Wallstraße (Verbindungsstraße)	2	1
Pötenitzer Weg	3	1
Prassekstraße	4	ohne
Prießstraße	4	ohne
Rademacherstraße	3	ohne
Rapsacker	3	1
Rapsacker - Kreienkoppel (Verbindungsweg)	4	ohne
Ratekauer Weg	3	1
Rathenaustraße	6	ohne
Ratzeburger Allee	2	1
Ratzeburger Landstraße (von Ratzeburger Allee bis Grönauer Baum)	6	1
Rebhuhnweg	4	ohne
Redderkoppel	4	ohne
Reepschlägerstraße	3	1
Rehderbrücke	2	1
Rehsprung	4	1
Reiferstraße	4	ohne
Reiherstieg	4	ohne
Reling	3	ohne
Reußkamp (ausgen. Sackgassenteilstück)	4	ohne
Revalstraße	3	1
Richard-Strauß-Ring	4	ohne
Richard-Wagner-Straße	3	ohne
Rigastraße	3	ohne
Ritterstraße	4	ohne
Robert-Koch-Straße	4	ohne
Roekstraße	2	1
Roggenfeld	4	ohne
Roggenhorster Straße (von Steimetzstraße bis Stellmacherstraße)	3	1
Röntgenstraße	4	ohne
Roonstraße	6	1
Rose (von Bahnübergang bis Moorredder)	4	ohne
Rose (von Vorderreihe bis Bahnübergang)	1	ohne
Rosengarten	2	ohne

Rosenpforte	2	ohne
Rosenstraße	2	ohne
Rotkäppchenweg	4	ohne
Rotlöscherstraße	4	ohne
Rübezahlweg	4	ohne
Rudolf-Groth-Straße	4	ohne
Ruhleben	4	ohne
Rumpelstilzchenweg	4	ohne
Sächsische Straße	4	ohne
Sadowastraße	4	ohne
Sandberg	6	1
Sandstraße	0	0
Sattlerstraße	3	ohne
Scharhörnstraße	4	1
Scharnhorststraße	4	ohne
Schenkendorfstraße	4	ohne
Schildstraße	1	ohne
Schillerstraße	4	ohne
Schillstraße	4	ohne
Schlesienring	4	ohne
Schlumacherstraße	1	ohne
Schlutuper Straße	6	1
Schmiedestraße	5	1
Schneewittchenweg	4	ohne
Schneidemühlstraße	3	1
Schönböckener Hauptstraße	3	1
Schönböckener Straße	6	1
Schönböckener Straße - Brahmsstraße (Verbindungsweg)	3	ohne
Schönkampstraße	4	ohne
Schopenhauerstraße	4	ohne
Schrangen	0	0
Schubertstraße	4	ohne
Schulstraße	4	ohne
Schüsselbuden	5	1
Schusterbreite	4	ohne
Schützenstraße	4	ohne
Schwartauer Allee	2	1
Schwartauer Landstraße	6	1
Schwedenstraße	4	ohne
Schwertfegerstraße	3	1
Schwönekenquerstraße	2	ohne
Sedanstraße	4	ohne
Seelandstraße	3	1
Seerosenstraße	4	ohne
Segebergstraße	4	ohne
Seydlitzstraße	4	ohne
Sibeliusstraße	4	ohne
Siebente Querstraße	2	ohne
Siegfriedstraße	4	ohne
Siemensstraße	3	ohne
Siemser Landstraße	3	1
Soldatenweg	4	ohne
Söllbrock	ohne	1
Solnitzstraße	3	1
Sonderburgstraße	4	ohne
Sophienstraße	4	ohne

Spenglerstraße	3	1
Spieringhorster Straße	4	ohne
Spillerstraße	4	ohne
Spitzbergenstraße	4	1
St.-Annen-Straße	1	ohne
St.-Jürgen-Ring	6	1
St.-Lorenz-Brücke	6	ohne
St.-Lorenz-Straße	1	1
Stadtweide	3	ohne
Stargardstraße	4	ohne
Stavenstraße	2	ohne
Stecknitzstraße	3	1
Steenkamp	3	1
Stegenort	ohne	1
Steinbrückerstraße	3	1
Steinmetzstraße	3	1
Steinrader Damm (von Schönböckener Straße bis Dornbreite)	3	1
Steinrader Hauptstraße (von Morier Straße bis Suterland)	4	1
Steinrader Weg	6	1
Steinrader Weg - Wisbystraße (Verbindungsweg)	4	ohne
Stellbrinkstraße	4	ohne
Stellmacherstraße	3	1
Stephensonstraße	4	ohne
Sterntalerweg	3	1
Stettiner Straße	3	ohne
Steuerbord	3	1
Stichstraße ohne Namen zwischen Hohelandstraße Nr. 18 und Nr. 20 (ohne Verbindungsweg zu)	3	ohne
Stitenstraße	4	ohne
Stockelsdorfer Straße	6	1
Stockelsdorfer Straße - Bornhövedstraße (Verbindungsweg)	4	1
Stormweg	4	ohne
Stralsunder Straße	4	ohne
Strandredder	3	1
Strandweg	3	1
Stresemannstraße	6	ohne
Strohkatzenstraße	4	ohne
Sudetenstraße	4	ohne
Syltstraße	6	ohne
Tannenbergstraße	4	ohne
Tannenbergstraße - Schneidemühlstraße (Verbindungsweg)	3	ohne
Tannenkoppel - Kaninchenbergweg (Verbindungsweg)	3	ohne
Taschenmacherstraße	3	1
Täuferstraße	2	1
Teichstraße (von Lindenstraße bis Karpfenstraße)	4	ohne
Teutendorfer Weg	ohne	1
Teutonenweg	3	ohne
Teutonenweg - Fregattenstraße (Verbindungsweg mit Fußgängerbrücke)	3	ohne
Thomas-Mann-Straße	4	ohne
Thomasstraße	4	ohne
Tilsitstraße	4	ohne
Tondernstraße	4	ohne
Töpferweg	6	1
Torneiweg	4	ohne
Torstraße	2	1
Trappenstraße	4	ohne
Travelmannstraße	4	ohne

Travemünder Allee - Jerusalemberg (Verbindungsweg)	4	ohne
Travemünder Allee (von Gustav-Radbruch-Platz bis Hs.-Nr. 50)	2	1
Travemünder Allee Parallelfahrbahn stadteinwärts (von Am Schellbruch bis Sandberg)	3	1
Travemünder Landstraße (von Auf dem Baggersand bis Torstraße)	6	1
Travestieg	2	ohne
Trelleborgallee	2	1
Tremser Weg	4	ohne
Trendelenburgstraße	3	1
Triftstraße	3	1
Tünkenhagen	2	ohne
Twiete	1	ohne
Uhlandstraße	6	ohne
Undineweg	4	ohne
Utechter Weg	ohne	1
Vierlandenstraße	4	ohne
Viktoriastraße	4	ohne
Virchowstraße	4	ohne
Vogteistraße	2	1
Volkerstraße	4	ohne
Von-Morgen-Straße	6	ohne
Vorbeckstraße	4	ohne
Vorderreihe	1	1
Vorderste Fichteln	4	ohne
Vorrader Hauptstraße	ohne	1
Vorrader Straße (von Kronsfordter Allee bis Julius-Brecht-Straße)	6	1
Vorwerker Straße	3	1
Wachtstraße	4	ohne
Wahmstraße - Aegidienstraße (Durchgang)	2	1
Wahmstraße (von Königstraße bis Kohlmarkt)	0	0
Wahmstraße (von Königstraße bis Krähenstraße)	1	1
Waisenallee	4	ohne
Waisenhofstraße	4	ohne
Wakenitzmauer	2	ohne
Wakenitzstraße	3	ohne
Wakenitzufer	6	ohne
Walderseeestraße	6	1
Waldhusener Weg (von Solmitzstraße bis einschl. Hs.-Nr. 22)	3	1
Waldstraße (von Hs.-Nr. 30 bis Hs.-Nr. 52)	4	1
Walkmühlenweg	3	ohne
Wallbrechtstraße	6	1
Wallstraße	2	1
Warendorpplatz	4	ohne
Warendorpstraße	4	ohne
Warnowweg	4	ohne
Warthestraße	3	1
Wattstraße	4	ohne
Weberstraße	2	ohne
Weichselstraße	3	ohne
Weidekamp	3	ohne
Weidentrift	4	ohne
Weiter Krambuden	0	0
Weiter Lohberg	2	ohne
Welsbachstraße	3	ohne
Wendische Straße	6	1
Werderstraße	4	ohne
Werkstraße	4	1

Werner- Kock- Straße	1	1
Wesloer Landstraße	3	1
Wesloer Straße	3	1
Westhoffstraße	4	ohne
Westphalstraße	4	1
Westpreußenring (ausgen. Stichstraße)	3	1
Wickedestraße	4	ohne
Wiekstraße	3	1
Wilhelmstraße	4	ohne
Wilhelm-Wisser-Weg (von Eichenweg bis Gothmunder Weg)	4	ohne
Willy-Brandt-Allee	1	1
Wisbystraße	6	1
Yorkstraße	4	ohne
Zeißstraße	3	1
Ziegelstraße	6	1
Ziethenstraße	3	ohne
Zinngießerstraße	3	1
Zob	1	1
Zum Gogenberg	4	ohne
Zur Sägemühle	3	ohne
Zwinglistraße	4	ohne

Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
Straßenreinigungssatzung:		
./.	Abschnitt 1: Reinigung und Winterdienst	die unterschiedlichen Regelungsinhalte der StrRS und der StrRGebS werden in der neuen *Einheitssatzung* durch die Abschnittsbildung deutlich gemacht
<p>§ 1 Reinigungspflichtige Straßen</p> <p>(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.</p> <p>(2) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Lübeck. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.</p>	<p>§ 1 Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.</p> <p>(2) Zur Reinigung gehört auch die Schnee- und Glättebeseitigung (=Winterdienst).</p> <p>(3) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Lübeck. Sie reinigt die Straßen mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbedeutung und den Verschmutzungsgrad, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 5 auf die Anlieger übertragen wird. Der Umfang der Reinigungsleistung und die Reinigungshäufigkeit sowie die daraus re-</p>	<p>Eingefügt zur Klarstellung</p> <p>Durch obige Einfügung wird aus dem alten Abs.2 jetzt Abs.3; Ergänzung durch Zusammenlegung mit dem alten § 2 StrRGebS</p>

	sultierende Einstufung in die jeweilige Reinigungsklasse ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Teil dieser Satzung ist. Entsprechendes gilt für den Winterdienst.	
<p>§ 2 Straßenreinigungsgebühren</p> <p>Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.</p>		Regelung jetzt unter § 8 n.F.
		durch Umnummerierung wird aus den §§ 3 + 5 nun 2 + 4.
<p>§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:</p> <p>1. In den Reinigungsklassen III und IV</p> <p>a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.</p> <p>b) Trenn-, Baum- und Parkstreifen so-</p>	<p>§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht</p> <p>(1) a) In den nicht im Straßenverzeichnis in einer der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen wird die Reinigung sämtlicher von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn-/Straßenmitte gelegener Straßenteile auf die Eigentümer/-innen der anliegenden Grundstücke übertragen.</p> <p>b) In den Reinigungsklassen S 3 und S 4 wird die Reinigung sämtlicher von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahnkante gelegenen Straßenteile ausgenommen der</p>	Redaktionelle Änderung zur besseren *Sortierung* (= Tausch der Inhalte der Nrn. 1. und 2.) sowie zur einfacheren Verständlichkeit (Zusammenfassung/Umformulierung)

<p>wie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers (ausgenommen Radwege).</p> <p>2. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten Straßenteilen</p> <p>a) die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen</p> <p>b) die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten sowie Radwege.</p> <p>Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.</p> <p>(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Hansestadt Lübeck mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.</p> <p>(5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Lübeck befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.</p>	<p>Radwege auf die Eigentümer/-innen übertragen.</p> <p>Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten zu reinigenden Straßenteile beinhalten u.a. auch kombinierte Geh- und Radwege, Verbindungs-/Treppenwege, markierte Teile des Gehwegs, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.</p> <p>./.(gestrichen)</p> <p>(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Lübeck befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten</p>	<p>Abs. 2 + 3 unverändert</p> <p>Abs. 4 a.F. ersatzlos gestrichen -> Absatz 5 a.F. wird zu Absatz 4 n.F.</p>
--	--	---

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radweg einschränkt oder geeignet ist, Straßenbelege zu beschädigen. Streumittel sind von demjenigen zu entfernen, der die Streumittel aufgebracht hat.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht oder sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.

(3) Bei einem Eckgrundstück erstrecken sich die zu reinigenden Flächen gemäß § 3 Absatz 1 lückenlos auf den gesamten, das Eckgrundstück umfließenden Teil der öffentlichen Straßen.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Entfernung von Abfällen **und Laub**. Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den **Geh- und Fahrverkehr** behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radweg einschränkt oder geeignet ist, Straßenbeläge zu beschädigen. Streumittel sind von dem-**/derjenigen** zu entfernen, **der/die** die Streumittel aufgebracht hat.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht oder sonstiger Unrat **sind nach beendeter Reinigung gemäß der Abfallwirtschafts-satzung der Hansestadt Lübeck zu entsorgen**. Die **Abfälle** dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.

(4) Bei einem Eckgrundstück erstrecken sich die **gemäß § 2 Absatz 1** zu reinigenden Flächen lückenlos auf den gesamten, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straßen.

Redaktionelle Anpassung

Hundekot gestrichen, da das immer unter § 4 n.F. fällt (außergewöhnliche Verunreinigung vom Verursacher zu entfernen); redaktionelle Änderung

Absatz 2 unverändert

Anknüpfung ans Abfallrecht

Redaktionelle Anpassung

	<p>§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen</p> <p>(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Anforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; der/die Verursacher/-in ist insoweit Reinigungspflichtige/-r.</p>	<p>Umsortierung: § 4 n.F. ist § 6 a.F.</p> <p>Absätze 2 und 3 unverändert</p>
<p>§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- u. Glättebeseitigung</p> <p>(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der Anliegenden Grundstücke, ausgenommen die Reinigungsklasse 0, übertragen:</p> <p>1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichnet Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege.</p> <p>Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist;</p>	<p>§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- u. Glättebeseitigung</p> <p>(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer/-innen der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Reinigungsklasse 0, übertragen:</p> <p>1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege.</p> <p>Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist;</p>	

<p>2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.</p> <p>(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen: ...</p> <p>5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens - wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand - zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.</p> <p>Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.</p>	<p>2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen. Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der StVO mit dem Verkehrszeichen 325 zu § 42 StVO gekennzeichnet sind (Spielstraßenschild)</p> <p>(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen: ...</p> <p>5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens – wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand – zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des/der Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Sind eigene Vorgärten oder ungenutzte Geländestreifen vorhanden, soll der Schnee in diesen Fällen dort abgelagert werden.</p> <p>6. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.</p>	<p>Zwecks Klarstellung eingefügt, da durch die Neuformulierung des § 3 Abs.1, Nr.2 a.F. die Definition dort entfallen ist.</p> <p>Absatz 2 Nrn. 1 – 4 unverändert</p> <p>Redaktionelle Ergänzung</p> <p>Regelung hat jetzt eine eigene Nummer</p>
---	---	---

<p>(3) § 3 Absätze 2 - 5 sowie § 4 Absatz 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.</p>	<p>(3) § 2 Absätze 2 – 4 sowie § 3 Absatz 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen</p>		<p>Umsortierung: § 6 a.F. ist im Wortlaut § 4 n.F.</p>
<p>§ 6 a Verfahren bei Pflichtverletzungen</p> <p>Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 3 - 6 beschriebenen Umfange nicht nach, so kann der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck die erforderlichen Maßnahmen entsprechend dem Grad der Unterlassung und den daraus ergebenden Beeinträchtigungen für die öffentliche Sicherheit anordnen.</p>	<p>§ 6 Verfahren bei Pflichtverletzungen</p> <p>Kommt ein/-e Reinigungspflichtige/-r seiner/ihrer Reinigungspflicht bzw. seiner/ihrer Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 2 – 5 beschriebenen Umfange nicht nach, so kann der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des/der Reinigungspflichtigen entsprechend dem Grad der Unterlassung und den sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen für die öffentliche Sicherheit anordnen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Nur zur Klarstellung eingefügt</p>
		<p>§ 7 unverändert</p>

<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfange oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln bestreut, und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i.V.m. § 46 StrWG verletzt, handelt ordnungswidrig.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. vom 02.01.1975 (BGB1. I S. 80, ber. S. 520) i.V.m. § 56 Abs. 1 Ziff. 6 und 7 StrWG mit Geldbuße geahndet werden.</p>	<p>./.</p>	<p>Nunmehr unter § 15 n.F. (vereint mit § 11 StrR-GebS a.F.)</p>

Straßenreinigungsgebührensatzung:		
	Abschnitt 2: Straßenreinigungsgebühren	
<p>§ 1 Gegenstand der Gebühr</p> <p>Soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Lübeck den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen worden ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Den Gebührenausschluss durch Eckgrundstücksermächtigungen und den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.</p>	<p>§ 8 Reinigungs- und Winterdienstgebühren</p> <p>(1) Soweit die Reinigungspflicht sowie die Schnee- und Glättebeseitigung nicht nach §§ 2 und 5 den Eigentümern/Eigentümerinnen oder dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen worden sind, werden Reinigungs- und Winterdienstgebühren erhoben. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie am Winterdienst entfällt, trägt die Stadt.</p> <p>(2) Die Reinigungs- und Winterdienstgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen in dem Absatz;</p> <p>Redaktionelle Anpassung wg Wegfall der Eckgrundstücksermächtigung</p> <p>Änderung des KAG S-H (dort. § 6 Abs.7)</p>
<p>§ 2 Reinigungsleistungen</p> <p>Die Hansestadt Lübeck reinigt die Straßen mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbedeutung und den Verschmutzungsgrad. Der Umfang der Reinigungsleistung sowie die Reinigungshäufigkeit ergeben sich aus dem Verzeichnis der Reinigungsklassen - Anlage zur Straßen-</p>	./.	Ist jetzt im § 1 Abs.3 n.F. mit drin

<p>reinigungssatzung der Hansestadt Lübeck - in der jeweils gültigen Fassung. Die Einstufung der zu reinigenden Straßen in die jeweilige Reinigungsklasse ergibt sich ebenfalls aus dem Verzeichnis der Reinigungsklassen.</p>														
<p>§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr</p> <p>(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge.</p> <p>(5) Maßstab sind außerdem Anzahl und Art der vorgesehenen Reinigungen, wofür die Verzeichnisse der Reinigungsklassen 0 - VI in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.</p> <p>(7) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt ab 01.04.2007 für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der</p> <table data-bbox="185 1361 723 1468"> <tr> <td>Reinigungsklasse 0</td> <td>32,52 EUR</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse I</td> <td>26,76 EUR</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse II</td> <td>14,76 EUR</td> </tr> </table>	Reinigungsklasse 0	32,52 EUR	Reinigungsklasse I	26,76 EUR	Reinigungsklasse II	14,76 EUR	<p>§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Reinigungsgebühr</p> <p>(1) Die Reinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge.</p> <p>(5) Maßstab sind außerdem Anzahl und Art der vorgesehenen Reinigungen, wofür die im Straßenverzeichnis aufgeführten Reinigungsklassen S 0 – S 6 in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.</p> <p>(7) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der</p> <table data-bbox="819 1361 1328 1468"> <tr> <td>Reinigungsklasse S 0</td> <td>122,80 EUR</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse S 1</td> <td>43,96 EUR</td> </tr> <tr> <td>Reinigungsklasse S 2</td> <td>19,40 EUR</td> </tr> </table>	Reinigungsklasse S 0	122,80 EUR	Reinigungsklasse S 1	43,96 EUR	Reinigungsklasse S 2	19,40 EUR	<p>Absatz 2 - 4 unverändert</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Absatz 6 unverändert</p> <p>Redaktionelle/ Gebühren- Anpassung</p>
Reinigungsklasse 0	32,52 EUR													
Reinigungsklasse I	26,76 EUR													
Reinigungsklasse II	14,76 EUR													
Reinigungsklasse S 0	122,80 EUR													
Reinigungsklasse S 1	43,96 EUR													
Reinigungsklasse S 2	19,40 EUR													

<p>Reinigungsklasse III 4,32 EUR Reinigungsklasse IV 1,32 EUR Reinigungsklasse V 35,04 EUR Reinigungsklasse VI 10,68 EUR</p>	<p>Reinigungsklasse S 3 3,36 EUR Reinigungsklasse S 4 1,40 EUR Reinigungsklasse S 5 91,84 EUR Reinigungsklasse S 6 9,20 EUR</p> <p>(8) Wird die Reinigung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/12 der festgesetzten Jahresgebühr) auf Antrag erstattet. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Unterbrechung witterungsbedingt ist. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall der Reinigungsunterbrechung zu stellen.</p>	<p>§ 9 Abs. 8 n.F. ist Neufassung des § 6 a.F. unter Anpassung/Berücksichtigung entsprechender Regelungen z.Bsp. in der AbfGebS</p>
	<p>§ 10 Bemessungsgrundlage und Höhe der Winterdienstgebühr</p> <p>(1) Die Winterdienstgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge. § 9 Abs.2 - 4 und 6 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Maßstab ist außerdem Art und Umfang des vorgesehenen Winterdienstes gemäß der im Straßenverzeichnis aufgeführten Winterdienstklassen.</p> <p>(3) Die jährliche Winterdienstgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der</p>	<p>Identisch mit § 9 für Reinigungsgebühr</p>

	<p>Winterdienstklasse W 0 18,96 EUR Winterdienstklasse W 1 8,20 EUR</p> <p>(4) Die tatsächliche Ausführung des Winterdienstes ist witterungsbedingt. Ist witterungsbedingt kein Winterdienst erforderlich und findet daher kein Winterdienst statt, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr. Wird der Winterdienst trotz entsprechender Witterung nachweislich länger als 1 Monat nicht erbracht, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/12 der festgesetzten Jahresgebühr) auf Antrag erstattet. Der Gebührenerstattungsantrag ist schriftlich nach Ende der jeweiligen Wintersaison, spätestens bis zum 31.05. d.J., zu stellen.</p>	<p>Um Anträgen entspr. § 9 Abs. 8 n.F. (auch für die Sommermonate) vorzubeugen</p>
<p>§ 4 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Bei einem Erbbaurecht ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner.</p> <p>(2) Beim Eigentumswechsel bleibt der Veräußerer solange Gebührenschuldner, wie er als Schuldner der Grundsteuer in Anspruch genommen werden kann. Wird das Grundstück im Zwangsversteige-</p>	<p>§ 11 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer/-in des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer/-in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigte anstelle des/der Eigentümers/-in gebührenpflichtig.</p> <p>(2) Im Falle eines Wechsels des/der Gebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht des/der bisherigen Gebührenschuldners/-in mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Schuldnerwechsel erfolgt. Mit Beginn</p>	<p>Umformulierung</p> <p>Nach der Rechtsprechung ist die alte Regelung nicht mehr zulässig</p>

<p>rungsverfahren erworben, ist der neue Eigentümer vom Tage des Zuschlags an Gebührenschuldner.</p> <p>(3) Bei Wohnungs- bzw. Teileigentum desselben Grundstücks wird die Straßenreinigungsgebühr für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird an den Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz gerichtet.</p> <p>(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.</p>	<p>des darauf folgenden Kalendervierteljahres beginnt die Gebührenpflicht des/der neuen Schuldners/Schuldnerin.</p> <p>(3) Im Falle eines Wechsels des/der Gebührenpflichtigen ist die Rechtsänderung unverzüglich dem Bereich Steuern der Hansestadt Lübeck anzuzeigen. Der/Die bisherige und der/die neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Bereich Steuern der Hansestadt Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhält.</p> <p>(4) Mehrere Gebührenschuldner/-innen sind Gesamtschuldner/-innen.</p>	<p>Hinweis: Abs. 2 + 3 n.F. entsprechen auch den Satzungsbestimmungen hinsichtlich der Erhebung der Niederschlagswassergebühr</p> <p>Absatz 3 a.F. ist nicht eindeutig formuliert, da nicht die WEG/TEG Gebührenschuldnerin ist, sondern die einzelnen (Teil-)Eigentümer gemeinschaftlich, s. Absatz 4</p> <p>Durch Streichung Abs. 3 aF ist der Bezug entfallen Ist bereits durch das KAG geregelt.</p>
<p>§ 5 Entstehung des Gebührenanspruchs, Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, für das die</p>	<p>§ 12 Entstehung des Gebührenanspruchs</p> <p>Die Gebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Gebühr</p>	<p>Ergänzung zwecks Klarstellung</p>

<p>Gebühr erhoben wird.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die satzungsmäßige Reinigung der Straße aufgenommen wird; sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.</p>	<p>erhoben wird, frühestens jedoch mit Aufnahme der Straße in eine der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen.</p> <p>./ (gestrichen)</p>	<p>überflüssig</p>
<p>§ 6 Unterbrechung der Straßenreinigung</p> <p>(1) Wird die von der Hansestadt Lübeck durchzuführende Reinigung aus Gründen, die die Hansestadt Lübeck nicht zu vertreten hat, länger als dreißig aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so mindert sich die Gebühr um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.</p> <p>(2) Konnte die Straßenreinigung ihre Aufgabe aus Gründen, welche die Hansestadt Lübeck nicht zu vertreten hat, an höchstens dreißig aufeinander folgenden Tagen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen (z.B. bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Reinigung infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, behördlicher Verfügungen, Straßenbauarbeiten oder dergleichen), so besteht kein An-</p>	<p>./.</p>	<p>Ist jetzt in § 9 Abs. 8 n.F. enthalten (neu formuliert)</p>

<p>spruch auf Minderung der Gebühr oder Entschädigung.</p>		
<p>§ 7 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei Änderung der Gebühr erteilt. Die Gebühr kann gemeinsam mit der Grundsteuer erhoben werden.</p> <p>(2) Die Gebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, wenn die Gebühr 30,-- EUR jährlich übersteigt. Gebühren zwischen 15,-- EUR und 30,-- EUR jährlich werden jeweils zur Hälfte am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig. Übersteigt die Gebühr nicht den Jahresbetrag von 15,-- EUR, so ist der festgesetzte Betrag zum 15.08. eines jeden Jahres in einer Summe zu entrichten. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz findet entsprechende Anwendung (Jahreszahler). Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.</p>	<p>§ 13 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei gebührenrelevanten Änderungen erteilt. Die Gebühren können gemeinsam mit der Grundsteuer erhoben werden.</p> <p>(2) Die Gebühren werden in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, wenn die Gebühren insgesamt 30,-- EUR jährlich übersteigen. Gebühren zwischen 15,-- EUR und 30,-- EUR jährlich werden jeweils zur Hälfte am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig. Übersteigen die Gebühren nicht den Jahresbetrag von 15,-- EUR, so ist der festgesetzte Betrag zum 15.08. eines jeden Jahres in einer Summe zu entrichten. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz findet entsprechende Anwendung (Jahreszahler). Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Redaktionelle Anpassungen</p> <p>Absatz 3 unverändert</p>

<p>§ 8 Eckgrundstückermäßigung</p> <p>Liegt ein Grundstück, das ausschließlich Wohnzwecken dient, an mehreren Straßenfronten, die von der Hansestadt Lübeck gereinigt werden, so wird im Einzelfall auf Antrag die Gebühr in Höhe von 80 % des vollen Satzes festgesetzt.</p>	./.	Ersatzlos gestrichen
<p>§ 9 Stundung und Erlass der Gebühr</p> <p>Die Gebühr kann unter den besonderen Voraussetzungen der hierfür geltenden Vorschriften gestundet und ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	./.	Ersatzlos gestrichen, da Stundung und Erlass bereits über die Vorschriften des KAG i.V.m. der Abgabenordnung geregelt sind
<p>§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflicht</p> <p>Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände der Festsetzungsbehörde mitzuteilen, sowie auf Verlangen die zur</p>	<p>§ 14 Auskunfts- und Anzeigepflichten</p> <p>Die Gebührenschuldner/-innen sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände dem Bereich Steuern unaufgefordert mitzuteilen, sowie auf Ver-</p>	

<p>Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>langen die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	
<p>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Auskunftspflicht und/oder Anzeigepflicht nach § 10 nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2006 (BGBl. I, S. 1466) mit Geldbuße geahndet werden.</p>	<p>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln bestreut, und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i.V.m. § 46 StrWG verletzt; 2. seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 3, S.1 nicht unverzüglich nachkommt; 3. die Auskunftspflicht und/oder Anzeigepflicht nach § 14 nicht erfüllt. <p>Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I, S. 3786), i.V.m. § 56 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 StrWG mit Geldbuße geahndet werden.</p>	<p>Entspricht § 8 StrRS</p> <p>Neu hinzu, redaktionelle Anpassung</p> <p>Entspricht § 11 StrRGebS a.F.</p>

<p>§ 11a Datenverarbeitung 1. .. c. d) Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck i) Bereiche Steuern und Stadtkasse der Hansestadt Lübeck d. Neben diesen ...</p>	<p>§ 16 Datenverarbeitung (1) .. c) d) Bereich Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck f) Bereich Stadtgrün und Verkehr.... i) Bereich Steuern und Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck. d) Neben diesen ... e) Die Auswertung von Luftbildaufnahmen ist zulässig</p>	<p>Bereichsnamen geändert</p>
<p>§ 12 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit dem 01.04.2007 in Kraft. Die am 1. 4. 1987 in Kraft getretene Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Hansestadt Lübeck vom 1. 12. 1986, veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten am 15. 3. 1987, zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom 6. 12. 2004, tritt mit Ablauf des 31. 3. 2007 außer Kraft.</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 30.04.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.03.2007, und die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Hansestadt Lübeck vom 29.03. 2007, außer Kraft.</p>	<p>Redaktionell</p>

Verzeichnis der Reinigungsklassen (Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Lübeck i. d. Fassung der 9. Änderungssatzung vom 29.03.2007)	Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Lübeck vom - Straßenverzeichnis- (Verzeichnis der Reinigungs- / Winterdienstklassen)	
Hinweis: Das alte Verzeichnis war sortiert nach Zugehörigkeit zu einer Reinigungsklasse. Zur besseren Vergleichbarkeit wird die Darstellung in dieser Synopse dem neuen Verzeichnis – alphabetische Aufzählung der Straßen – angeglichen		
Reinigungsklasse O (12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile; Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 45 Abs. 2 StrWG)	Reinigungsklasse S 0 (12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile (-))	
Reinigungsklasse I (5 x wöchentliche Reinigung aller Straßen-	Reinigungsklasse S 1 (5 x wöchentliche Reinigung aller Straßen-	

<p>teile; Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 45 Abs. 2 StrWG, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.)</p>	<p>teile (-))</p>	
<p>Reinigungsstufe II (2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile. Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 45 Abs. 2 StrWG, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.)</p>	<p>Reinigungsstufe S 2 (2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile (-))</p>	
<p>Reinigungsstufe III (1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen aller Wegeteile; Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 45 Abs. 2 StrWG, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.)</p>	<p>Reinigungsstufe S 3 "(1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile (-))"</p>	
<p>Reinigungsstufe IV (14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen aller Wegeteile. Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 45 Abs. 2 StrWG, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.)</p>	<p>Reinigungsstufe S 4 "(14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile (-))"</p>	

<p>Reinigungsklasse V (12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile; Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 45 Abs. 2 StrWG, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.)</p>	<p>Reinigungsklasse S 5 (12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile (-))</p>	
<p>Reinigungsklasse VI (1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile; Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 45 Abs. 2 StrWG, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.)</p>	<p>Reinigungsklasse S 6 (1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile (-))</p>	
	<p>Winterdienstklasse W 0 (Fußgängerzonen und ähnliche Verkehrsflächen, bei denen man den Anliegern die Durchführung des Winterdienstes nicht zumuten kann, sowie sämtliche Verkehrsflächen der Reinigungsklasse S 0)</p>	
	<p>Winterdienstklasse W 1 (Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen und die dazugehörigen Fußgängerüberwege und Radwege)</p>	

		<p style="color: red;">Reinigungs- oder Winterdienstklasse "ohne"</p> <p style="color: red;">(In diesen Straßen werden entweder keine Reinigungs- oder keine Winterdienstleistungen erbracht)</p>		
Straße	Reinigungsklasse alte Fassung	Reinigungsklasse neue Fassung – RKL -	Winterdienstklasse neue Fassung – W -	Begründung
				Die blau gekennzeichneten Straßen bzw. Straßenabschnitte wurden im Rahmen des Projektes „Mitten in Lübeck“ ähnlich einer Fußgängerzone baulich umgestaltet und aufgewertet. Zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen soll die Verpflichtung zum „Gehweg- Winterdienst“ der Anlieger zukünftig entfallen und die Aufgabe von den Entsorgungsbetrieben wahrgenommen werden.
Achterdeck	III	3	1	
Achterum	IV	4	ohne	
Adalbert-Stifter-Straße	IV	4	ohne	
Adlerstraße	VI	6	ohne	
Adolf-Ehrtmann-Straße	IV	4	ohne	
Adolfplatz	VI	6	ohne	
Adolfstraße	VI	6	ohne	
Aegidienstraße	I	1	ohne	
Albert-Schweitzer-Straße	IV	4	ohne	
Aldermannweg	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Alexander-Flemming-Straße	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke

Alfred-Hagelstein-Straße	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Alfstraße	I	1	ohne	
Alsheide	II	2	ohne	
Alt Herrenwyk	IV	4	1	
Alte Werft	III	3	ohne	
Altengammer Straße	IV	4	ohne	
Alter Kühlurm	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Am Bahnhof	I	1	1	
Am Behnckenhof	IV	4	ohne	
Am Bertramshof	III	3	ohne	
Am Brink	VI	6	ohne	
Am Burgfeld	II	2	ohne	
Am Dreilingsberg	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Am Dreworp	IV	4	1	
Am Fahrenberg	III	3	1	
Am Fischereihafen	IV	4	1	
Am Flugplatz	IV	4	1	
Am Gertrudenkirchhof	VI	6	ohne	
Am Heck	III	3	ohne	
Am Kaufhof	-	6	1	
Am Klosterhof (von Mönkhofer Weg bis Elswigstraße)	VI	6	ohne	Die Straße erschließt jetzt Grundstücke, die vorher zur Marlistraße gehörten
Am Kurgarten	II	2	ohne	
Am Lauerhofberg	IV	4	ohne	
Am Leuchtenfeld	II	2	1	
Am Lotsenberg (von Außenallee bis Kurgartenstraße)	II	2	1	
Am Lotsenberg (von Kurgartenstraße bis einschl. Hs.-Nr.17)	III	3	1	
Am Moislinger Baum	VI	6	1	
Am Müllerberg	IV	4	ohne	
Am Neuhof	III	3	ohne	
Am Priwallhafen (von Mecklenburger Landstraße bis Passathafen)	III	3	ohne	
Am Schellbruch (von Medebekstraße	IV	4	1	

bis An der Hülshorst, ausgen. Sackgasse)				
Am Schlutuper Markt	VI	6	1	
Am Spargelhof	III	3	ohne	
Am Teichrand	IV	4	ohne	
Am Teufelsmoor	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Am Waldsaum	III	3	1	
An den Schießständen	III	3	1	
An der Falkenwiese	VI	6	ohne	
An der Hansehalle	VI	6	1	
An der Hülshorst	IV	4	1	
An der Logleine	III	3	ohne	
An der Mauer (von Fleischhauerstraße bis Krähenstraße)	I	1	ohne	
An der Mauer (von Mühlenstraße bis Krähenstraße)	II	2	ohne	
An der Obertrave (von Dankwartsgrube bis Kleiner Bauhof)	II	2	1	
An der Obertrave (von Holstenstraße bis Dankwartsgrube)	I	1	1	
An der Stadtfreiheit	IV	4	ohne	
An der Untertrave	I	1	1	
Andersenring	III	3	1	
Anschützstraße	IV	4	ohne	
Antonistraße	III	3	ohne	
Arndtstraße	IV	4	ohne	
Arnimstraße	VI	6	1	
Artlenburger Straße	III	3	1	
Artlenburger Straße - Vierlandenstraße (Verbindungsweg)	IV	4	Ohne	
Attendorfnstraße	IV	4	ohne	
Auf dem Baggersand	II	2	1	
Auf dem Baggersand – Fischereihafen (Verbindungsstraße ohne Namen)	-	6	1	Neuaufnahme Die Verbindungsstraße wird insbesondere als Laufachse zwischen dem Großparkplatz

Auf dem Schild	IV	4	ohne	Baggersand und dem Fischereihafen von Fußgängern stark frequentiert
Auf der Reihe (von Binnenland bis Moristeig)	IV	4	ohne	
Auf der Wallhalbinsel	VI	6	1	
August-Bebel-Straße	III	3	1	
Augustenstraße	IV	4	ohne	
Außenallee	I	1	1	
Backbord	III	3	1	
Bäckerstraße	III	3	ohne	
Bahnweg	IV	4	1	
Balauerfohr	I	1	ohne	
Baltische Allee	VI	6	1	
Barkhof (von Karavellenstraße bis einschl. öffentl. Parkplatz)	IV	4	Ohne	
Beckergrube	V	5	1	
Beethovenstraße	III	3	1	
Behaimring	IV	4	ohne	
Behringstraße	IV	4	ohne	
Bei der Gasanstalt	III	3	1	
Bei der Lohmühle	VI	6	1	
Bei der Wasserkunst	III	3	ohne	
Bei St. Johannis	I	1	ohne	
Beidendorfer Hauptstraße	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Beim Retteich	I	1	1	
Beim Rosenwasser	IV	4	ohne	
Beim Sumpfkruge	IV	4	ohne	
Beim Tannenhof	IV	4	ohne	
Benzstraße	IV	4	ohne	
Bergedorfer Straße	IV	4	ohne	
Bergenstraße	IV	4	ohne	
Bergenstraße - Am Neuhof (Verbindungsweg)	IV	4	ohne	
Bergstraße	IV	4	1	
Berliner Allee (bis Eckgrundstück Kronsforders Allee 85a)	II	2	1	

Berliner Platz	II	2	1	
Berliner Straße	II	2	1	
Bernsteindreherweg	III	3	ohne	
Bernt-Notke-Straße	IV	4	ohne	
Bertlingstraße	I	1	1	
Bessemerstraße	IV	4	ohne	
Bierspünderstraße	II	2	ohne	
Billrothstraße	IV	4	1	
Binnenland (von Elsterweide bis Auf der Reihe)	IV	4	Ohne	
Birkenstraße	IV	4	ohne	
Bismarckstraße	IV	4	ohne	
Blanckstraße	IV	4	ohne	
Blankenseer Straße (von Ratzeburger Landstraße bis Im Trentsaal)	VI	6	1	
Bleichenweg	IV	4	ohne	
Blocksquerstraße	II	2	ohne	
Blücherstraße	IV	4	ohne	
Boelckestraße	IV	4	ohne	
Bonnustraße	IV	4	ohne	
Bordesholmer Straße	III	3	ohne	
Bornhövedstraße	III	3	ohne	
Bornkamp	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Borsigstraße	III	3	ohne	
Bosauer Straße	III	3	ohne	
Böttcherstraße	II	2	ohne	
Brahmsstraße	IV	4	ohne	
Brandenbaumer Landstraße	III	3	1	
Brandenbaumer Landstraße- Am Ährenfeld (Verbindungsweg)	III	3	Ohne	
Braunstraße	I	1	ohne	
Brehmerstraße	IV	4	ohne	
Breite Straße (von Kohlmarkt bis Beckergube)	0	0	0	
Breite Straße (von Koberg bis Be-	V	5	1	

ckergrube)				
Breslaustraße	IV	4	ohne	
Briggstraße	IV	4	ohne	
Brockesstraße	IV	4	ohne	
Brodtener Kirchsteig	III	3	1	
Brolingplatz	VI	6	1	
Brolingstraße	VI	6	ohne	
Brömbsenstraße	IV	4	ohne	
Brückenweg	VI	6	1	
Brucknerstraße	IV	4	ohne	
Brüder-Grimm-Ring	III	3	1	
Brüderstraße	IV	4	ohne	
Brüggestraße	IV	4	ohne	
Bughenhausenstraße	IV	4	ohne	
Bülowstraße	VI	6	ohne	
Buntekuhweg	VI	6	1	
Bürgerweide	IV	4	ohne	
Burgtorbrücke	I	1	1	
Burgtortreppe	II	2	1	
Busekiststraße	IV	4	ohne	
Carl-Gauß-Straße	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Charlottenstraße	IV	4	ohne	
Chasotstraße	IV	4	ohne	
Clemensstraße	II	2	ohne	
Curtiusstraße	VI	6	ohne	
Daimlerstraße	IV	4	ohne	
Damaschkestraße	IV	4	ohne	
Dänemarkstraße	IV	4	ohne	
Dänischburger Landstraße (ausgenommen Stichstraße)	III	3	1	
Dankwartsgrube	I	1	1	
Danziger Straße	VI	6	ohne	
Depenau	II	2	ohne	
Dieselstraße	IV	4	ohne	
Dockstraße (von Hochofenstraße bis	IV	4	1	

Werkstraße)				
Domkirchhof	I	1	1	
Dorfstraße (von Kahlhorststraße bis Bahnübergang)	IV	4	1	
Dornbreite	IV	4	1	
Dornestraße	IV	4	ohne	
Dornröschenweg	IV	4	ohne	
Dorothea-Erxleben-Straße	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Dorotheenstraße	IV	4	Ohne	
Dr.-Julius-Leber-Straße (von Breite Straße bis Königstraße)	0	0	0	
Dr.-Julius-Leber-Straße (von Königstraße bis Kanalstraße)	I	1	ohne	
Drechslerstraße	III	3	1	
Drögeneck	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Drögestraße	IV	4	ohne	
Dummersdorfer Scheide	IV	4	1	
Dummersdorfer Straße (von Buurdiekstraße bis Hudestraße)	IV	4	1	
Dummersdorfer Straße (von Kirchplatz bis Buurdieckstraße)	III	3	1	
Düppelstraße	IV	4	ohne	
Düstere Querstraße	II	2	ohne	
Düvekenstraße	II	2	ohne	
Edelsteinstraße	IV	4	1	
Edisonstraße	IV	4	ohne	
Edvard-Munch-Straße	IV	4	ohne	
Effengrube	II	2	ohne	
Eichenweg	-	4	1	Der Eichenweg ist irrtümlich im Straßenverzeichnis bisher nicht enthalten.
Einhäuschen Querstraße	I	1	ohne	
Einsiedelstraße (ausgenommen Nebenfahrbahn und Sackgassenteilstück)	VI	6	1	
Einsiedelstraße (Sackgassenteilstück)	IV	4	1	
Elbingstraße	III	3	1	

Eldeweg	IV	4	ohne	Neuaufnahme
Elisabeth-Haseloff-Straße	IV	4	ohne	
Elise-Bartels-Straße	IV	4	ohne	
Elisenstraße	IV	4	ohne	
Ellerbrook	II	2	ohne	
Elly-Linden-Straße	IV	4	ohne	
Elmar-Limberg-Platz	IV	4	ohne	
Elsässer Straße	VI	6	ohne	
Elsterweide (von Dornbreite bis Moristeig)	IV	4	ohne	
Elswigstraße - Krummeck (Verbindungsweg zw. Krummeck Nr. 22 u. Nr. 24)	IV	4	ohne	
Emilienstraße	IV	4	ohne	
Engelsgrube	I	1	1	
Engelswisch	II	2	ohne	
Eric-Warburg-Brücke	-	6	1	
Ernestinenstraße	IV	4	ohne	
Eschenburgstraße	VI	6	ohne	
Eulenspiegelweg	IV	4	ohne	
Europaweg (ausgen. Geh- und Radwegteilstücke)	IV	4	ohne	
Eutiner Straße	III	3	ohne	
Ewerstraße	IV	4	ohne	
Fabrikstraße	III	3	1	
Fackenburger Allee	II	2	1	
Fackenburger Allee - Ziegelstraße (Verbindungsweg)	III	3	1	
Fährstraße	VI	6	1	
Falkenhusener Weg (von Ratzeburger Allee bis Müggenbusch)	IV	4	1	
Falkenplatz	VI	6	ohne	
Falkenstraße	II	2	1	
Fallreep	III	3	ohne	
Fasanenweg	IV	4	ohne	

Fegefeuer	I	1	ohne	
Fehlingstraße	III	3	1	
Feldstraße	IV	4	ohne	
Finkenberg (ausgen. Verbindungsweg)	IV	4	ohne	
Finkenstraße	VI	6	1	
Fischergrube	I	1	1	
Fischstraße	I	1	ohne	
Flandernstraße	IV	4	ohne	
Fleischhauerstraße (von Breite Straße bis Königstraße)	0	0	0	
Fleischhauerstraße (von Königstraße bis Kanalstraße)	I	1	ohne	
Fliegerweg	III	3	ohne	
Folke-Bernadotte-Straße	IV	4	ohne	
Forstmeisterweg (von Glashüttenweg bis Torneiweg)	IV	4	1	
Frankfurter Straße	III	3	1	
Fregattenstraße	VI	6	1	
Fridtjof-Nansen-Straße	IV	4	ohne	
Friedenstraße	VI	3	1	Herabstufung der Bedeutung
Friedhofsallee	III	3	1	
Friedhofsallee - Plöner Straße (Verbindungsweg)	IV	4	Ohne	
Friedrichstraße	III	3	1	
Friedrich-Ewers-Straße (bis Hs.-Nr. 20)	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Friedrich-Wilhelm-Platz	IV	4	ohne	
Fritz-Reuter-Straße	IV	4	ohne	
Füchtingstraße	IV	4	ohne	
Fünfhausen	I	1	1	
Galeonenweg	IV	4	ohne	
Gartenstraße	IV	4	ohne	
Gebhardweg	VI	6	ohne	
Geesthachter Straße	IV	4	ohne	

Geniner Dorfstraße	III	3	1
Geniner Straße	VI	6	1
Geniner Ufer	IV	4	ohne
Georg-Kerschensteiner-Straße	III	3	ohne
Georgstraße	IV	4	ohne
Gerade Querstraße (von Fischstraße bis Mengstraße)	I	1	ohne
Gerberstraße	III	3	ohne
Gerstenfeld	IV	4	ohne
Gertrudenstraße	IV	4	ohne
Geverdesstraße	IV	4	ohne
Glandorpstraße	IV	4	ohne
Glashüttenweg (von Forstmeisterweg bis Niels-Bohr-Ring)	III	3	1
Glashüttenweg (von Travemünder Allee bis Forstmeisterweg)	IV	4	1
Glockengießersstraße	I	1	ohne
Gloxinstraße	IV	4	ohne
Gluckstraße	IV	4	ohne
Gneisenaustraße	VI	6	ohne
Gneversdorfer Weg (von Travemünder Landstraße bis einschl. Hs.-Nr. 40/47)	III	3	1
Godewind	III	3	1
Goebenstraße	VI	6	ohne
Goethestraße	IV	4	ohne
Gothlandstraße	IV	4	ohne
Gothmünder Weg (bis einschließlich Hs.-Nr. 27 und Normannenweg Hs.-Nr.1)	IV	4	1
Grapengießersstraße	III	3	1
Gravensteinstraße	IV	4	ohne
Greveradenstraße	IV	4	ohne
Grootkoppel	III	3	1
Große Altefähre	I	1	1

Große Burgstraße	I	1	1	
Große Gröpelgrube	II	2	ohne	
Große Kiesau	II	2	ohne	
Große Klosterkoppel	IV	4	ohne	
Große Petersgrube	II	2	ohne	
Großer Bauhof	II	2	1	
Großer Vogelsang	IV	4	ohne	
Grünewaldstraße	IV	4	ohne	
Guerickestraße	IV	4	ohne	
Gürtlerweg	III	3	ohne	
Gustav-Adolf-Straße	IV	4	ohne	
Gustav-Radbruch-Platz	I	1	1	
Gutenbergstraße	IV	4	ohne	
Güterschlag	III	3	ohne	
Hafenstraße (ausgenommen Sackgassenteilstück)	VI	6	1	
Hafenstraße (Sackgassenteilstück)	VI	3	1	Das vom Glashüttenweg abzweigende Sackgassenteilstück der Hafenstraße ist vergleichsweise gering frequentiert und verschmutzt. Es werden damit Einwendungen von Anliegern stattgegeben.
Haferkoppel	IV	4	ohne	
Hagenstraße	IV	4	ohne	
Haler Ort	III	3	1	
Hamburger Straße (von Moislinger Allee bis Ziegelstraße)	III	3	1	
Händelweg	IV	4	ohne	
Hans-Böckler-Straße	III	3	1	
Hanseplatz	VI	6	1	
Hansering	VI	6	ohne	
Hansestraße	VI	6	1	
Hans-Sachs-Straße	IV	4	ohne	
Hartengrube	II	2	ohne	
Hasenweg	IV	4	ohne	
Hasselbreite	IV	4	ohne	
Havelstraße - Posener Straße (Verbindungsweg)	III	3	1	
Haydnstraße	IV	4	ohne	
Heibelstraße	IV	4	ohne	

Hegelweg	IV	4	ohne	Neuaufnahme Busstrecke
Heidstraße	IV	4	ohne	
Heiligen-Geist-Kamp	VI	6	1	
Heinrichstraße	VI	6	ohne	
Heinzelmännchengasse	IV	4	ohne	
Heiweg	-	ohne	1	
Helenenstraße	IV	4	ohne	
Helgolandstraße	VI	6	ohne	
Helldal	III	3	1	
Helling	III	3	ohne	
Helmholtzstraße	VI	6	1	
Henschelstraße	III	3	ohne	
Herderplatz	VI	6	ohne	
Herderstraße	VI	6	ohne	
Hermann-Lange-Straße	III	3	ohne	
Hermann-Löns-Weg (ausgen. Sackgassenteilstück)	IV	4	ohne	
Herrendamm	IV	4	1	
Herrenholz	VI	6	1	
Hindenburgplatz	IV	4	ohne	
Hinter den Kirschkaten	III	3	1	
Hinter der Burg	I	1	ohne	
Hintern Höfen	III	3	1	
Hirschpaß	IV	4	ohne	
Hirtengang	IV	4	ohne	
Hirtenstraße (ausgn. Sackgassenteilstück)	IV	4	ohne	
Hochofenstraße	III	3	1	
Hochstraße (von Josephinenstraße bis Elisenstraße)	IV	4	ohne	
Hochstraße (von Josephinenstraße bis Schwartauer Landstraße)	III	3	1	
Hoeschstraße	III	3	ohne	
Hofland	VI	6	1	
Hohelandstraße	VI	6	ohne	

Hohenstaufenstraße	VI	6	ohne	
Holstenhafen (Gehweg) (von Holstentorplatz bis Willy-Brandt-Allee)	I	1	ohne	
Holstenstraße (einschl. Treppe zum Petrikirchhof)	V	5	1	
Holstentorplatz	I	1	1	
Hövelnstraße	III	3	ohne	
Howingsbrook	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Hudekamp	IV	4	1	
Hugo-Distler-Straße	IV	4	ohne	
Humboldtstraße	IV	4	ohne	
Hundestraße	I	1	ohne	
Huntenhorster Weg	IV	4	1	
Hutmacherring	III	3	1	
Hüxstraße (von Breite Straße bis Königstraße)	0	0	0	
Hüxstraße (von Königstraße bis Hüxterdamm)	I	1	Ohne	
Hüxterdamm	I	1	1	
Hüxtertorallee	II	2	1	
Ida-Boy-Ed-Garten	I	1	ohne	
Ilsebillweg	IV	4	ohne	
Im Beiboot	III	3	ohne	
Im Brandenbaumer Feld	IV	4	ohne	
Im Eichholz	IV	4	ohne	
Im Gleisdreieck	III	3	1	
Immengarten	IV	4	ohne	
Jahnstraße	IV	4	ohne	
Jahrmarktstraße	III	3	ohne	
Jakobstraße (einschl. Verbindungsweg)	-	4	ohne	Neuaufnahme, im Rahmen der Gleichbehandlung mit ähnlichen Straßen im Revier erforderlich.
Jerusalemsberg	IV	4	ohne	
Jonny-Felgenhauer-Straße	VI	6	1	
Josephinenstraße (von Hochstraße bis Einsiedelstraße)	III	3	1	

Josephinenstraße (von Schwartauer Allee bis Hochstraße)	IV	4	Ohne	
Josephstraße	IV	4	ohne	
Julius-Brecht-Straße	IV	4	ohne	
Jürgen-Wullenwever-Straße	VI	6	ohne	
Kadetrinne	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Kahlhorststraße	III	3	1	
Kaiserallee	II	2	1	
Kaiserstraße	II	2	ohne	
Kalandstraße	IV	4	ohne	
Kalkbrennerstraße	III	3	1	
Kanalstraße (von Fleischhauerstraße bis An der Untertrave)	II	2	1	
Kanalstraße (von Huxterdamm bis Fleischhauerstraße)	I	1	1	
Kaninchenbergweg	IV	4	ohne	
Kaninchenborn	III	3	1	
Kantstraße	III	3	1	
Kapitelsdörfer Kirchweg (von Geniner Dorfstraße bis Bahnübergang)	IV	4	Ohne	
Kapitelstraße	I	1	1	
Karavellenstraße	IV	4	ohne	
Karkfeld	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Karlstraße	III	3	1	
Karpfenstraße	IV	4	ohne	
Kastanienallee	VI	6	ohne	
Kastorpstraße	IV	4	ohne	
Katharinenstieg	VI	6	ohne	
Katharinenstraße	VI	6	1	
Kerckringstraße	IV	4	ohne	
Kieler Straße	VI	6	1	
Kirchenstraße	I	1	1	
Kirchplatz	III	3	1	
Kirchwerderstraße	III	3	ohne	
Kirchwerderstraße - Waisenallee	IV	4	ohne	

(Verbindungsweg)			
Kirschenallee	III	3	1
Kiwittredder	IV	4	ohne
Klappenstraße	IV	4	ohne
Klaus-Groth-Straße	IV	4	ohne
Kleine Altefähre	II	2	ohne
Kleine Burgstraße	I	1	ohne
Kleine Gröpelgrube	II	2	ohne
Kleine Kiesau	II	2	ohne
Kleine Petersgrube	II	2	ohne
Kleiner Bauhof	II	2	ohne
Kleiner Vogelsang	IV	4	ohne
Kleiststraße	IV	4	ohne
Klingenberg	V	0	0
Klipperstraße	IV	4	ohne
Klipperstraße - Güterschlag (Verbindungsweg)	IV	4	ohne
Klosterstraße	IV	4	ohne
Knud-Rasmussen-Straße	IV	4	ohne
Koberg	V	5	1
Koggenweg	IV	4	Ohne
Kohlmarkt	V	0	0
Kolberger Platz	III	3	1
Kolberger Straße	III	3	1
Kolk	V	5	ohne
Königsberger Straße	IV	4	ohne
Königstraße (von Wahmstraße bis Koberg)	V	5	1
Königstraße (von Wahmstraße bis Mühlenstraße)	I	1	1
Konrad-Adenauer-Straße	I	1	1
Konstinstraße	IV	4	ohne
Koppelstraße	IV	4	ohne
Körnerstraße	IV	4	1
Korvettenstraße	III	3	1

Kottwitzstraße	VI	6	ohne	
Krähenstraße	I	1	1	
Krämerwende	III	3	ohne	
Krausestraße	IV	4	ohne	
Krempelsdorfer Allee	II	2	1	
Kreuzweg (von Hansestraße bis Am Bahnhof)	I	1	1	
Kreuzweg (von Lindenstraße bis Hansestraße)	III	3	ohne	
Krog	-	Ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Kronsforder Allee (von Eisenbahnüberführung bis Kronsforder Landstraße)	VI	6	1	
Kronsforder Allee (von Mühlentorplatz bis Eisenbahnbrücke)	II	2	1	
Kronsforder Landstraße (von Kronsforder Allee bis Malmöstraße)	VI	6	1	
Krügerstraße	VI	6	ohne	
Krummeck	III	3	ohne	
Krümmling	IV	4	ohne	
Kruppstraße	III	3	ohne	
Kücknitzer Hauptstraße	III	3	1	
Kupferschmiedestraße	I	1	ohne	
Kupferstraße (bis Hs.-Nr. 44)	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Kurgartenstraße	I	1	1	
Kürschnerwende	III	3	ohne	
Kurzer Weg	IV	4	ohne	
Kutterweg	IV	4	ohne	
Lachswehrallee - Zur Sägemühle (Verbindungsstraße)	IV	4	ohne	
Lachswehrallee (Stichstraße)	III	3	ohne	
Lachswehrallee (ausgenommen Hs.-Nr. 30-38; Stichstraße)	II	2	1	
Lange Reihe	IV	4	ohne	
Langeneßallee	VI	6	ohne	

Langer Lohberg	II	2	ohne	
Lastadie	II	2	1	
Lauerhofstraße	IV	4	ohne	
Lederstraße	V	5	ohne	
Leegerwall (von Backbord bis Strandweg)	III	3	1	
Leibnitzweg	IV	4	ohne	
Leimsiede	VI	6	ohne	
Leinweberstraße	III	3	ohne	
Lembkestraße	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Lenardweg	IV	4	ohne	
Lessingstraße	IV	4	ohne	
Leuschnerstraße	IV	4	ohne	
Lichte Querstraße	II	2	ohne	
Lilienstraße	IV	4	ohne	
Lindenplatz	I	1	1	
Lindenstraße	III	3	ohne	
Lise-Meitner-Straße	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Lofotenweg	IV	4	ohne	
Loggerstraße	IV	4	ohne	
Lohgerberstraße	III	3	1	
Loignystraße	IV	4	ohne	
Loreleiweg	IV	4	ohne	
Lortzingstraße (einschl. Stichstraße zur Kleingartenanlage)	IV	4	ohne	
Lothringer Straße	VI	6	ohne	
Lübschenfeld (von Steinrader Damm bis Wendeplatz vor BAB)	III	3	1	
Ludwigstraße	IV	4	ohne	
Luisenstraße	VI	6	1	
Luse-Otto-Peters-Straße	VI	6	ohne	
Lupinenweg	IV	4	ohne	
Lutherstraße	IV	4	ohne	
Lützwowstraße	IV	4	ohne	
Malenter Straße	III	3	ohne	

Malmöstraße	VI	6	1	
Margarethenstraße	IV	4	ohne	
Maria-Goeppert-Straße	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Maria-Mitchell-Straße	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Marienbrücke	VI	6	1	
Marienkirchhof	0	0	0	
Marienstraße	VI	6	1	
Märkische Straße	IV	4	1	
Markt	0	0	0	
Marktwiete	0	0	0	
Marlesgrube	I	1	1	
Marliring	VI	6	1	
Marlistraße	VI	6	1	
Marquardplatz	IV	4	ohne	
Marquardstraße	IV	4	ohne	
Matthäistraße	VI	6	ohne	
Max-Wartemann-Straße	IV	4	ohne	
Maybachstraße	III	3	ohne	
Mecklenburger Landstraße	III	3	1	
Mecklenburger Straße (von Landesgrenze bis einschl. Hs.-Nr. 221)	III	3	1	
Medebekstraße	IV	4	1	
Meesenring	II	2	ohne	
Meierstraße	III	3	1	
Melanchtonstraße	IV	4	ohne	
Memelstraße	IV	4	1	
Mengstraße (von An der Untertrave bis Fünfhausen)	I	1	Ohne	
Mengstraße (von Breite Straße bis Fünfhausen)	V	5	1	
Mierendorffstraße	IV	4	ohne	
Mittelstraße	IV	4	ohne	
Mittschiffs	III	3	1	Busstrecke
Moislinger Allee	II	2	1	
Moislinger Berg	VI	6	1	

Moislinger Mühlenweg	III	3	1	Neuaufnahme Busstrecke
Möllerung	-	ohne	1	
Moltkeplatz (1 – 13)	VI	6	1	
Moltkestraße	II	2	1	
Mönkhofer Weg (von Ratzeburger Allee bis einschl. Buswendeschleife)	III	3	1	
Moorredder	III	3	1	
Morier Straße (von Steinrader Hauptstraße bis Stadtgrenze)	IV	4	1	
Moristeig (von Elsterweide bis Auf der Reihe)	IV	4	Ohne	
Morkerkestraße	IV	4	ohne	
Mozartstraße	IV	4	ohne	
Mühlenberg	III	3	1	
Mühlenbrücke	I	1	1	
Mühlendamm	II	2	1	
Mühlenstraße	I	1	1	
Mühlentorplatz	II	2	1	
Müritzweg	IV	4	ohne	
Musterbahn	I	1	1	
Nebenhofstraße	III	3	ohne	
Nettelbeckstraße	IV	4	ohne	
Neue Hafensstraße	VI	6	1	
Neue Querstraße	II	2	ohne	
Neuengammer Straße	IV	4	ohne	
Neustraße	IV	4	ohne	
Nibelungenstraße	IV	4	ohne	
Niederbüssauer Weg (von Geniner Dorfstraße bis einschließlich Hs.-Nr. 3/12)	IV	4	1	
Niels-Bohr-Ring	III	3	1	
Niendorfer Hauptstraße	IV	4	1	
Niendorfer Straße	III	3	1	
Nordlandring	IV	4	1	
Nordmeerstraße	IV	4	1	

Oberbüssauer Weg (von Niendorfer Straße bis Ende Ausbau)	III	3	1	
Oderstraße	III	3	1	
Ohmstraße	IV	4	ohne	
Oldenburger Straße	III	3	ohne	
Oldendorpstraße	IV	4	ohne	
Osterweide	III	3	ohne	
Ostpreußenring	III	3	1	
Ostseestraße (ausgen. Geh- u. Radwegteilstück)	IV	4	1	
Otto-Passarge-Straße	IV	4	ohne	
Overbeckstraße	IV	4	ohne	
Padelügger Weg	VI	6	1	
Pagönnienstraße	II	2	ohne	
Palinger Weg	IV	4	1	
Parade	I	1	1	
Parchamstraße	IV	4	ohne	
Parkstraße	VI	6	ohne	
Paul-Behnke-Straße	IV	4	ohne	
Paul-Ehrlich-Straße	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Paulstraße	IV	4	ohne	
Peenestieg	IV	4	ohne	
Pegelaustraße	IV	4	ohne	
Pellwormstraße	IV	4	ohne	
Pelzerstraße	IV	4	ohne	
Pennmoor	IV	4	ohne	
Percevalstraße	IV	4	ohne	
Pergamentmachergang	I	1	ohne	
Petrikirchhof	V	5	ohne	
Pfaffenstraße	0	0	0	
Pferdemarkt	I	1	1	
Pfitzerstraße	IV	4	ohne	
Philosophenweg	IV	4	ohne	
Pinassenweg	IV	4	ohne	
Pleskowstraße	IV	4	ohne	

Plöner Straße - Bosauer Straße - Eutiner Straße (Verbindungsweg)	IV	4	ohne
Plönnisstraße	IV	4	ohne
Pommernring (ausgen. Stichstraßen)	IV	4	ohne
Pommersche Straße	IV	4	ohne
Popitzstraße	IV	4	ohne
Posener Straße	III	3	1
Possehlstraße	II	2	1
Possehlstraße - Wallstraße (Verbindungsweg)	II	2	1
Pötenitzer Weg	III	3	1
Prassekstraße	IV	4	ohne
Prießstraße	IV	4	ohne
Rademacherstraße	III	3	ohne
Rapsacker	III	3	1
Rapsacker - Kreienkoppel (Verbindungsweg)	IV	4	ohne
Ratekauer Weg	III	3	1
Rathenausstraße	VI	6	ohne
Ratzeburger Allee	II	2	1
Ratzeburger Landstraße (von Ratzeburger Allee bis Grönauer Baum)	VI	6	1
Rebhuhnweg	IV	4	ohne
Redderkoppel	IV	4	ohne
Reepschlägerstraße	III	3	1
Rehderbrücke	II	2	1
Rehsprung	IV	4	1
Reiferstraße	IV	4	ohne
Reiherstieg	IV	4	ohne
Reling	III	3	ohne
Reußkamp (ausgen. Sackgassenteilstück)	IV	4	ohne
Revalstraße	III	3	1
Richard-Strauß-Ring	IV	4	ohne
Richard-Wagner-Straße	III	3	ohne

Rigastraße	III	3	ohne	
Ritterstraße	IV	4	ohne	
Robert-Koch-Straße	IV	4	ohne	
Roeckstraße	II	2	1	
Roggenfeld	IV	4	Ohne	
Roggenhorster Straße (von Steimetzstraße bis Stellmacherstraße)	III	3	1	
Röntgenstraße	IV	4	ohne	
Roonstraße	VI	6	1	
Rose (von Bahnübergang bis Moorredder)	IV	4	Ohne	
Rose (von Vorderreihe bis Bahnübergang)	I	1	Ohne	
Rosengarten	II	2	ohne	
Rosenpforte	II	2	ohne	
Rosenstraße	II	2	ohne	
Rotkäppchenweg	IV	4	ohne	
Rotlöscherstraße	IV	4	ohne	
Rübezahlweg	IV	4	ohne	
Rudolf-Groth-Straße	IV	4	ohne	
Ruhleben	IV	4	ohne	
Rumpelstilzchenweg	IV	4	ohne	
Sächsische Straße	IV	4	ohne	
Sadowastraße	IV	4	ohne	
Sandberg	VI	6	1	
Sandstraße	V	0	0	
Sattlerstraße	III	3	ohne	
Scharhörnstraße	IV	4	1	
Scharnhorststraße	-	4	ohne	
Schenkendorfstraße	IV	4	ohne	War bis 2006 in der Reinigung. Wiederaufnahme
Schildstraße	I	1	ohne	
Schillerstraße	IV	4	ohne	
Schillstraße	IV	4	ohne	
Schlesienring	IV	4	ohne	
Schlumacherstraße	I	1	ohne	

Schlutuper Straße	VI	6	1	
Schmiedestraße	V	5	1	
Schneewittchenweg	IV	4	ohne	
Schneidemühlstraße	III	3	1	
Schönböckener Hauptstraße	IV	3	1	
Schönböckener Straße	VI	6	1	
Schönböckener Straße - Brahmstraße (Verbindungsweg)	III	3	ohne	
Schönkampstraße	IV	4	ohne	
Schopenhauerstraße	IV	4	ohne	
Schrangen	0	0	0	
Schubertstraße	IV	4	ohne	
Schulstraße	IV	4	ohne	
Schüsselbuden	V	5	1	
Schusterbreite	IV	4	ohne	
Schützenstraße	IV	4	ohne	
Schwartauer Allee	II	2	1	
Schwartauer Landstraße	VI	6	1	
Schwedenstraße	IV	4	ohne	
Schwertfegerstraße	III	3	1	
Schwönekenquerstraße	II	2	ohne	
Sedanstraße	IV	4	ohne	
Seelandstraße	III	3	1	
Seerosenstraße	IV	4	ohne	
Segebergstraße	IV	4	ohne	
Seydlitzstraße	IV	4	ohne	
Sibeliusstraße	IV	4	ohne	
Siebente Querstraße	II	2	ohne	
Siegfriedstraße	IV	4	ohne	
Siemensstraße	III	3	ohne	
Siemser Landstraße (von Seelandstraße bis einschl. Hs.-Nr.115)	III	3	1	Redaktionelle Anpassung
Soldatenweg	IV	4	ohne	
Söllbrock	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Solmitzstraße	III	3	1	

Sonderburgstraße	IV	4	ohne	Neuaufnahme Busstrecke
Sophienstraße	IV	4	ohne	
Spenglerstraße	III	3	1	
Spieringhorster Straße	IV	4	ohne	
Spillerstraße	IV	4	ohne	
Spitzbergenstraße	IV	4	1	
St.-Annen-Straße	I	1	ohne	
St.-Jürgen-Ring	VI	6	1	
St.-Lorenz-Brücke	VI	6	ohne	
St.-Lorenz-Straße	I	1	1	
Stadtweide	III	3	ohne	
Stargardstraße	IV	4	ohne	
Stavenstraße	II	2	ohne	
Stecknitzstraße	III	3	1	
Steenkamp	III	3	1	
Stegenort	-	ohne	1	
Steinbrückerstraße	III	3	1	
Steinmetzstraße	III	3	1	
Steinrader Damm (von Schönböcker Straße bis Dornbreite)	III	3	1	
Steinrader Hauptstraße (von Morier Straße bis Suterland)	IV	4	1	
Steinrader Weg	VI	6	1	
Steinrader Weg - Wisbystraße (Verbindungsweg)	IV	4	ohne	
Stellbrinkstraße	IV	4	ohne	
Stellmacherstraße	III	3	1	
Stephensonstraße	IV	4	ohne	
Sterntalerweg	III	3	1	
Stettiner Straße	III	3	ohne	
Steuerbord	III	3	1	
Stichstraße ohne Namen zwischen Hohelandstraße Nr. 18 und Nr. 20(ohne Verbindungsweg zur Klosterstraße)	III	3	ohne	

Stitenstraße	IV	4	ohne	
Stockelsdorfer Straße	VI	6	1	
Stockelsdorfer Straße - Bornhövedstraße (Verbindungsweg)	IV	4	1	
Stormweg	IV	4	ohne	
Stralsunder Straße	IV	4	ohne	
Strandredder	III	3	1	
Strandweg	III	3	1	
Stresemannstraße	VI	6	ohne	
Strohkatzenstraße	IV	4	ohne	
Sudetenstraße	IV	4	ohne	
Syltstraße	VI	6	ohne	
Tannenbergsstraße	IV	4	ohne	
Tannenbergsstraße - Schneidemühlstraße (Verbindungsweg)	III	3	ohne	
Tannenkoppel - Kaninchenbergweg (Verbindungsweg)	III	3	ohne	
Taschenmacherstraße	III	3	1	
Täuferstraße	II	2	ohne	
Teichstraße (von Lindenstraße bis Karpfenstraße)	IV	4	ohne	
Teutendorfer Weg	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Teutonenweg	III	3	ohne	
Teutonenweg - Fregattenstraße (Verbindungsweg mit Fußgängerbrücke)	III	3	ohne	
Thomas-Mann-Straße	IV	4	ohne	
Thomasstraße	IV	4	ohne	
Tilsitstraße	IV	4	ohne	
Tondernstraße	IV	4	ohne	
Töpferweg	VI	6	1	
Torneiweg	IV	4	1	
Torstraße	II	2	1	
Trappenstraße	IV	4	ohne	
Travelmannstraße	IV	4	ohne	

Travemünder Allee - Jerusalemsberg (Verbindungsweg)	IV	4	ohne	
Travemünder Allee (von Gustav- Radbruch-Platz bis Hs.-Nr. 50)	II	2	1	
Travemünder Allee Parallelfahrbahn stadteinwärts (von Am Schellbruch bis Sandberg)	-	3	1	Neuaufnahme
Travemünder Landstraße (von Auf dem Baggersand bis Torstraße)	VI	6	1	
Travestieg	II	2	Ohne	
Trelleborgallee	II	2	1	
Tremser Weg	IV	4	ohne	
Trendelenburgstraße	III	3	1	
Triftstraße	III	3	1	
Tünkenhagen	II	2	ohne	
Twiete	I	1	ohne	
Uhlandstraße	VI	6	ohne	
Undineweg	IV	4	ohne	
Utechter Weg	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Vierlandenstraße	IV	4	ohne	
Viktoriastraße	IV	4	ohne	
Virchowstraße	IV	4	ohne	
Vogteistraße	II	2	1	
Volkerstraße	IV	4	ohne	
Von-Morgen-Straße	VI	6	ohne	
Vorbeckstraße	IV	4	ohne	
Vorderreihe	I	1	1	
Vorderste Fichteln	IV	4	ohne	
Vorrader Hauptstraße	-	ohne	1	Neuaufnahme Busstrecke
Vorrader Straße (von Kronsforder Allee bis Julius-Brecht-Straße)	VI	6	1	
Vorwerker Straße	III	3	1	
Wachtstraße	IV	4	ohne	
Wahmstraße - Aegidienstraße (Durchgang)	II	2	1	

Wahmstraße (von Königstraße bis Kohlmarkt)	V	0	0	Der Gehweg der Wahmstraße auf Seiten des Hearder- Centers mit den Bushaltestellen wurde bereits vor einigen Jahren in Überbreite erweitert. Auch hier ist es sinnvoll, den Anliegerwinterdienst - beidseitig - entfallen zu lassen.
Wahmstraße (von Königstraße bis Krähenstraße)	I	1	1	
Waisenallee	IV	4	ohne	
Waisenhofstraße	IV	4	ohne	
Wakenitzmauer	II	2	ohne	
Wakenitzstraße	III	3	ohne	
Wakenitzufer	VI	6	ohne	
Walderseestraße	VI	6	1	
Waldhusener Weg (von Solmitzstraße bis einschl. Hs.-Nr. 22)	III	3	1	
Waldstraße (von Hs.-Nr. 30 bis 52)	IV	4	1	
Walkmühlenweg	III	3	ohne	
Wallbrechtstraße	VI	6	1	
Wallstraße	II	2	1	
Warendorpplatz	IV	4	ohne	
Warendorpstraße	IV	4	ohne	
Warnowweg	IV	4	ohne	
Warthestraße	III	3	1	
Wattstraße	IV	4	ohne	
Weberstraße	II	2	ohne	
Weichselstraße	III	3	ohne	
Weidekamp	III	3	ohne	
Weidentrift	IV	4	ohne	
Weiter Krambuden	0	0	0	
Weiter Lohberg	II	2	ohne	
Welsbachstraße	III	3	ohne	
Wendische Straße	VI	6	1	
Werderstraße	IV	4	ohne	
Werkstraße	IV	4	1	
Werner- Kock- Straße	I	1	1	
Wesloer Landstraße	III	3	1	
Wesloer Straße	III	3	1	
Westhoffstraße	IV	4	ohne	

Westphalstraße	IV	4	1	
Westpreußenring (ausgen. Stichstraße)	III	3	1	
Wickedestraße	IV	4	ohne	
Wiekstraße	III	3	1	
Wilhelmstraße	IV	4	ohne	
Wilhelm-Wisser-Weg (von Eichenweg bis Gothmunder Weg)	IV	4	ohne	
Willy-Brandt-Allee	I	1	1	
Wisbystraße	VI	6	1	
Yorkstraße	IV	4	ohne	
Zeißstraße	III	3	1	Busstrecke
Ziegelstraße	VI	6	1	
Ziethenstraße	III	3	ohne	
Zinngießerstraße	III	3	1	
ZOB	-	1	1	Dient der besseren Zuordnung
Zum Gogenberg	IV	4	ohne	
Zur Sägemühle	III	3	ohne	
Zwinglistraße	IV	4	ohne	